

Die Rettung unsers Leimuths so wol / als die Rettung unsers Lebens in allen Rechten zugelassen. V. omnino Joh. 8. v. 5. & seqq. can. non sunt. audiendi. 56. caus. 11. qu. 3. add. rubr. & t. r. ff. quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur. Conf. Struv. de Vind. priv. c. X. aph. 6. n. Panormit. in cap. 23. X. de sent. & re jud. n. 5. Felin. in c. 8. X. de except. num. 11. & 12. Bartol. in l. 25. num. 1. ff. de Procur. Gail. 2. O. 100. Mynf. 5. O. 17. Berlich. pag. 5. concl. pract. 64. Domin. Arumæ. Exerc. ad Inst. 17. th. 17. Harprecht ad §. 12. J. de injur. num. 90. & seqq. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 97. num. 22. & 23. Franzk. Exerc. 12. qu. 7. & Ludw. disp. 15. ad Inst. ch. 6. lit. G. Ich sage / wann sie sich in den Schranken einer rechtmässigen Vertheidigung und Defension enthält. 2c. Dann so die Retorsion als ein Nachmittel gebraucht würde / (von welcher im Text dieses §. gehandelt wird) wäre selbige vielmehr zu bestrafen als zuzulassen; Zu welchem Ende dann zu wissen / daß zu einer rechtmässigen Ehren-Rettung folgende Stücke vonnöthen. Und zwar erstlich daß dieselbige incontinenti, das ist / so bald man die ihm angethane Schmach in Erfahrung gebracht / geschehe; Und dann 2.) daß hierunter eine rechte

Proportion observiret / Das ist / eben diejenige Schmachwort / mit welchen man angegriffen worden / zurückgegeben / hingegen aber keine neue mit angehängt oder ausgestossen werden / ohngefähr auf folgende Weis: Daß Injuriant als kein redlicher Mann die Wahrheit gespahret; und hingegen die Unwarheit gebrauchte hätte. Oder / Er hielte ihn so lang selbst vor einen solchen Menschen / worvor er ihn ausgegeben / bis er es ihm beweise. 2c. Hieran ist nichts gelegen / ob die Retorsion mündlich oder schriftlich geschehe / wann nur die vorbemeldten Stücke beobachtet werden / angesehen gemeinlich heutiges Tags dem Injurianten eine Retorsion-Schrift durch den Notar. und Zeugen zugeschicket / und darüber alsdenn ein öffentlich Instrument ausgefertigt wird. Von welcher Retorsion-Schrift / und darüber ausgefertigtem Instrument / besiehe Harpr. ad §. 12. J. de injur. num. 195. & seqq. Adam. Volekmann. Inform. Notar. p. 2. c. 83. & Nehring. Manual. Notar. lib. 3. num. 11. Ob aber durch sothane Retorsion die Injurien Klage aufgehoben seye / davon besiehe Berlich. p. 5. concl. 64. n. 38. & seqq. Mev. ad Jus Lub. lib. 8. tit. 4. art. 10. n. 7. und noch mehr andere. Add. omnino Henr. Nebelkrah. Dec. 18.

#### Das IV. Capitel.

### Wie sich der Haus-Vatter bey dem Ehestande zu verhalten.

#### Inhalt.

§. 1. Drey Arten von Gesellschaften in der Haushaltung. §. 2. Die Ehe zur Haushaltung gelobt. §. 3. Die Vorbereitung hiezu in zwey Stücke getheilt. §. 4. Die Heiligkeit der Ehe. §. 5. Das tüchtige Alter dazu. §. 6. Das späte Freyen widerrathen. §. 7. Mittelmässiges Alter gerathen. §. 8. 9. Gebet hie nöthig. §. 10. Die Wahl soll in der Liebe gegründet seyn. §. 11. Schönheit. §. 12. Reichthum. §. 13. Die Erkenntnuß der Person. §. 14. Gleichheit der Religion. §. 15. Des Alters. §. 16. Des Standes und Geschlechts. §. 17. Des Vermögens. §. 18. Der ganze Fabalt kurz wiederholet. §. 19. Verbotene Bluts-Freund- und Schwäger-Schaft zu vermeiden. §. 20. Einwilligung der Eltern nöthig. §. 21. Der Vormunder. §. 22. Rath der Anverwandten und Freunde. §. 23. Aufschub der Vollziehung der Ehe Gelübdes widerrathen. §. 24. Proclamation / Copulation / und was dabey vorzugehen pflegt.

#### §. 1.

**D**aher haben wir den Haus-Vatter aufer der Gesellschaft seiner Hausgenossen / in der Absicht auf Gott und sich selbst betrachtet / nachdem er aber aufer solcher Gesellschaft kein Haus-Vatter heißen kan: So wollen wir nun zu denen Wechsel-Gebühren treten / die der Haus-Vatter seinen Hausgenossen / und diese hinwiederum dem Haus-Vatter schuldig sind / und also eine Schuldigkeit die andere erfordert. Wir finden aber hie drey Arten von Gesellschaften / die Erste zwischen Ehemann und Eheweibe / die Andere zwischen Eltern und Kindern / die Dritte unter Herrschafften und denen Untergebenen. Die Erste Art wie sie der Grund der übrigen ist / also wollen wir auch von derselben den Anfang machen.

§. 2. Es ist aber unsere Meinung hiebey gar nicht / daß wir dem Haus-Vatter wider seinen Willen das eheliche Leben aufdringen wollten. Denn obwol die Ehe ein von Gott verordneter Stand und Beruf ist / so ist sie doch nicht allen Menschen ohne Unterscheid befohlen / also daß es Sünde wäre / wo jemand ohne Ehe bliebe; vielmehr mögte es Leuten / die aufer der Ehe ein Leben an Seele

und Leib unbesiekt führen können / zu rathen seyn / sich ihrer Freyheit und Gabe in dem ledigen Stande zu gebrauchen. Wir sagen auch nicht / daß aufer der Ehe eine Haushaltung zu führen / eine bloß und allerdings ohnmögliche Sache sey; indem viele ledige Personen beederley Geschlechts / Wittibere und Wittiben / mehrmahl in ziemlich weitläufftigen Haushaltungen stehen / wiewol man dabey bekennen muß / daß solche ehelose Haushaltungen ihre Mühseligkeiten und Verdruß so viel schwerer und nachdrücklicher fühlen werden / als schwerer einer allein an einer Last trägt / zweyen aber / weil sie dieselbe unter sich theilen und zugleich tragen / leichter damit fortkommen mögen. Daß auch Gott der Herr schon im Paradies dem Adam nicht gut zu seyn erkannte / so er ohne Gehülffen bleiben würde / und ihm deshalb die Eva / die er aus der Rippen schuff / beigesellet / da er doch / so er im Stande seiner Schöpfung bestanden wäre / ein Leben ohne dergleichen Mühseligkeit / die nachmal der Fall über alle Haushaltungen geführt hat / würden haben führen können. Daher Leuten / die sich zum ehelosen Leben beruffen zu seyn achten / am besten gerathen ist / so sie mit einer Haushaltung / bevorab da sie weitläufftig ist / entweder unverworren bleiben / oder aber um keinen Gehülffen sich bewerben.

§. 3. Damit aber der Haus-Vatter / der seine Haushaltung in der Ehe zu führen gesonnen ist / auch hiezu vorbereitet werden möge / so will die Wichtigkeit der Sache erfordern / daß wir ihn in zweyen Stücken unterrichten: 1. Wie er Gott gefällig und glücklich in die Ehe treten solle. 2. Wie er zu seiner Vergnügung in der Ehe leben könne.

§. 4. Diejenige die ihre bisherige Lebens-Art mit der Ehe zu verändern bey sich beschloffen haben / die sollen nachfolgende Stücke zu reiffer und wolbedachter Überlegung sich treulich anbefohlen und wehret seyn lassen / damit die Neue nachmals nicht möge endigen / was man ohne Rath ohnbedachtsam angefangen hat. 1. Sollen sie zum allerfördersten den Ehestand ihnen selbst vorstellen als



als einen heiligen Gott wolgefälligen Stand/den Er selbst den Menschen gut zu seyn erkennet/und als seine Stiff- und Ordnung zu erhalten und zu segnen in so manchen Verheißungen sich verbunden; wie mans denn als eine heilsame und wunderbare Providenz anzusehen hat/ daß er so gar noch unter denen Heyden diese heilsame Ordnung erhalten. Diese Betrachtung kan allein den rechten wahren Grund legen/ und die Gemüther bereiten/ in diesen Stand so wol Christlich zu treten/ als auch denselben wol und ersprießlich zu führen. Wo man sich aber denselben anderst nicht als ein bloß natürlich Ding vorstellt/ und wegen des vielerley Leidens/ als ein notwendiges Ubel/ dessen man nicht entbehren könne/ nach den Begriff der blossen Vernunft betrachtet/ und mit keinen andern Gedanken in die Ehe zu treten weiß/ da dörfte eine solche Ehe/ die aussere diesem Erkenntuß Gottes angefangen wird/ ein betrübtes Ende nehmen/ und denen Eheleuten/ die sich mit dem Trost des Göttlichen Beystandes aufzuhelfen nicht gelernet haben/ eine Last werden/ darunter sie endlich/ bevorab wenn mancherley Arten von Trübsalen zugleich auf einmal zusammenschlagen sollten/ erligen und verzagen müsten.

§. 5. Nachdem aber auch der Verstand gar nicht/ oder doch gar selten vor den Jahren zu kommen pflegt/ so sollen alle die zur Ehe schreiten wollen/ 2. ein vollkommenes hiezu gehöriges Alter/zusamt dem Verstande und guter Wissenschaft recht hauszuhalten erlangt haben/ und mit in die Ehe bringen/ denn es ungerheimt/ und zu wagen gar zu gefährlich seyn würde/ eine Sache ohne Verstand antretten wollen/ die doch ohne Verstand nicht geführet werden kan. Weil aber der Verstand bey einem früher bey dem andern später zu kommen pflegt/ zu dem auch der Zustand einer Haushaltung/ die Landes- Art und andere Umstände hie eine frühere/ dort eine spätere Ehe fordern/ so kan hierinn nichts durchgehendes/

das sich auf alle und jede Haushaltungen schicken sollte/ bestimmt werden/ daher man nicht so wol auf Jahre/ als auf die Leibes-Beschaffenheit/ dessen Kräfte/ die Vernunft und den Verstand bey beyderley so weis- als männlichen Geschlechte zu sehen.

§. 6. Gleichwie aber in der Welt schier nichts zu finden/ so gut es auch seyn mag/ das nicht zugleich seine Bequem- und Unbequemlichkeiten mit sich führen sollte: Also hat auch hie das gar zu frühe und späte Freyen seine Vortheil/ aber dabey auch seine Ungelegenheiten/ wiewol eines mehr als das andere. Wann bey dem allzu späten Freyen auch nichts mehrers zu bedencken wäre/ als dieses: Daß Eltern ihre Kinder nicht erziehen könnten/ und unerzogene Weisen in der Welt andern zur Last hinter sich lassen müsten/ so mögte man das junge Freyen vor jenen erwehlen/ und das bekannte Sprichwort auf seinen Werth beruhen lassen: Daß nemlich/ frühe aufstehen und freyen niemand solle gereuen. Sántemal junge Eheleute gleichwol vor jenen die vermuthliche Hoffnung haben können/ daß ihre Kinder ihrer eigenen Erziehung/ dergleichen von frembden in solcher Liebe und Treu kaum zu hoffen ist/ noch genießen/ sie aber hinweg wieder an ihren Kindern/ wenn sie nun erwachsen sind/ einen Stab im Alter zu ihrer sonderbaren Consolation erleben mögten. Welches namentlich denen Eltern die in Aemtern stehen/ und ihrer nunmehr erwachsenen Kinder Beystandes sich zu getrösten/ eine süße Vergeltung der in der Kindheit an sie gewandter Mühe und Verfassung des an sich selbst mühseligen Alters seyn mag: Da auch noch über diß ihr Gedächtnuß bey ihren Kindern und zu Zeiten Kindes-Kindern für solche an sie gewendte Treu nach ihrem Tode/ (in welchem sie auch ihre Augen so ferne desto ruhiger schließen können) zu ihrem verdienten Ruhm im Segen bleibt.

§. 7. Nachdem aber der Mittelweg überall der sicherste ist/ also mag auch ein mittelmäßiges Alter zum Ehe-

stande das bequemste gerathen werden. Dieses aber mög-  
 se von zwanzig Jahren und drüber / aber nie darunter/  
 anfangen / und sich bis auf dreißig Jahr hinan und einige  
 weiter hinaus erstrecken. Dabey der Ehe einen schickli-  
 chen Wohlstand geben würde / so es anderst andere Um-  
 stände nicht hindern / da das Weib einige Jahr jünger  
 als der Mann / oder doch zum wenigsten nicht älter ist.  
 Das wolgegründete Bedencken Henrici Philippi, eines  
 gewissenhaftigen J.C.ii bey dem Dedekanno, weil es diese  
 Sache nachdrücklich erkläret / ist würdig hieher gesetzt zu  
 werden. Nachdem derselbe unterschiedliche Meinungen  
 von den Jahren / die zur Ehe gehören / angeführet / giebt  
 er endlich seine Meinung davon in diesen Worten: „Nach  
 „aller weiser und verständiger Leute Gutachten / hält man  
 „am bequemsten / nüttesten und besten zu seyn / daß sich  
 „eine Person unter 20. Jahren in den Ehestand nicht be-  
 „gebe. Denn in solchem Stande Weisheit / Verstand  
 „und Geschicklichkeit / gleichwie in einem Leibe die Seele/  
 „vonnöthen sind. Wie kan aber ein Jüngling von  
 „14. Jahren (er siehet hiemit auf die Kaiserlichen Rechte  
 „welche ein Mägdelein wann es 12. Jahr / einen Jüngling  
 „aber wann er 14. Jahr alt ist / zum Heurathen geschickt  
 „halten) seinem Hause wol vorstehen / ja auch das ganze  
 „Hausgesinde erziehen / regieren / alle Mängel und Un-  
 „fälle / so in demselben sich oftmals eräugnen / mit sorgfäl-  
 „tigen Anschlägen curiren und abwenden? Es wird  
 „auch nicht ein geringes an einer fleißigen Haus-Mutter  
 „erfordert / indem sie die ganze Haushaltung auf das  
 „beste und fleißigste soll verrichten. Wie kan aber ein  
 „Kind noch von 12. Jahren solches alles ins Werk setzen/  
 „und eine Haushaltung versorgen? Ja mit den Mägden  
 „zu spielen und Vorwitz zu treiben dörfte die größte Ar-  
 „beit seyn. Es schaffet auch autoritas Patris- & Matris-  
 „familias in einer Haushaltung grossen Nutz / und wird  
 „erfordert. Wie soll aber ein Knecht und Magd / die  
 „ein zwanzig oder dreißig Jahr erreicht haben / für ihren  
 „Herrn und Frauen / die nicht ein 12. oder 14. Jahr er-  
 „langt / in aller Ehren-Gebühr Furcht und Scheu tragen.  
 „In Summa es gehet in einer solchen Haushaltung/  
 „wann nicht ihre Eltern selbst täglich mit grosser Hülf  
 „und Gaben hinden und vorn da und vorhanden sind / al-  
 „les zu Grund und zu Boden / da stiel der Knecht / hie  
 „nimmt die Magd / da läßt das Weib als eine junge Dir-  
 „ne aus Unachtsamkeit / indem sie entweder vor dem Spei-  
 „gel stehet / oder zum Fenster hinaus siehet / grossen und  
 „mercklichen Schaden geschehen. Ja es gerathen auch  
 „solche unzeitige Hauswirthe / ehe sie das 20. Jahr er-  
 „reicht / in die größte Armuth und Noth / auch durch  
 „solche Armuth / welcher sie zuvor nicht gewohnt / sondern  
 „bey ihren Eltern in guten Tagen erzogen worden / in  
 „Sünde / Schand und das äußerste Verderben / beydes  
 „des Leibes und dann auch der Seelen. Welches alles  
 „verhütet werden können / wann sie in einem vollkomme-  
 „nen Alter mit Verstand und guter Wissenschaft recht  
 „hauszuhalten geheurathet hätten.

§. 8. Dieweil auch das Gebet in andern Stücken  
 gleichsam die Rinne ist / dadurch Gott seinen Segen  
 vom Himmel auf die Erde leitet / so soll auch hie 3. das  
 Gebet so viel ernstlicher seyn / so viel wichtiger und gefäh-  
 licher der Stand ist / darein man zu treten gedencet / und  
 daran die Glückseligkeit des ganzen amnoch übrigen Le-  
 bens gemeinlich hängt. Denn nachdem die Heurath  
 gerath / findet man hie den Himmel oder die Hölle.  
 Solls aber gerathen / so soll man sich zuvörderst mit Gott  
 berathen. Es ist einmal gewiß / wo Göttliche weise und  
 wunderfame Providenz und Vorsehung in einem Stück  
 menschlichen Lebens sich klar und ausnehmend zeigt / so

geschiehet in Ehefachen / als wobey man oft handgreiff-  
 lich spüret / daß Gott die Hand zuvörderst dabey habe/  
 und daher im gesunden Verstande recht gesagt ist: *Fato  
 connubia fiunt*, daß die Ehen im Himmel gemacht  
 werden. Er ist / durch dessen Schickung die Gemüther  
 regieret und gezogen werden / oft wunderbarer Weise  
 und bey ungesuchter Gelegenheit ihre Zuneigung und Liebe  
 da zu suchen und zu finden / dahin kein Mensch / und sie auch  
 selbst nicht / gedachten. Auch die Gemüther derer / die da-  
 zu zu sagen haben / und die Sache zu hindern oder schwer zu  
 machen / werden unermuthet so geändert / daß sie nach-  
 mal dieselbe selbst befördern müssen.

§. 9. Wer dieses / wie er soll / bedenckt / der wird zu-  
 gleich dabey bedencken / wie er seinen Gott anzurufen Ur-  
 sachen über Ursachen habe / daß derselbe ihn mit seinen Nu-  
 gen nach seinem Rath selbst leiten / und durch ein und an-  
 dere Gelegenheit und Schickung / an eine Person / mit  
 deren er eine Ihm gefällige Ehe besigen möge / weisen wolle.  
 Diejenige aber / die ihre ledige Jahre bey fleischlichen Le-  
 ben / und wol gar in offener Leichtfertigkeit zuge-  
 bracht haben / sollen insonderheit mercken / daß sie durch  
 Aenderung und Ablegung solches Lebens vorher zu andern  
 Menschen werden / und sich mit Gott ausöhnen / damit  
 sie nicht an statt des Segens den Fluch mit in die Ehe  
 bringen / und dasjenige ausessen müssen / was sie sich selbst  
 eingebrockt haben.

§. 10. Auf solche Vorbereitung kan denn in der  
 Furcht Gottes 4. zur Wahl geschritten werden. Weil  
 aber die Ehe eine solche Verbindiß und Bund ist / den  
 ordentlicher und billigmäßiger Weise nichts als der Tod  
 auflösen soll / so soll vor allen Dingen eine solche Person ge-  
 wählet werden / gegen deren man einer recht gegründe-  
 ten Liebe in sich selbst versichert ist. Denn wie ein Leben  
 ohne Liebe kaum ein solches Leben zu nennen ist / also ist eine  
 Ehe ohne Liebe kaum eine halbe Ehe. So nun zween nicht  
 ein Geist und eine Seele sind / so wirds wenig nutzen / ob sie  
 schon ein Leib und Fleisch geworden. So lange man nun  
 hie noch sein eigen ist / stehets einem frey zu wählen was  
 einem gefällt / und womit man sein Leben in der Ehe ver-  
 gnüglich zu führen vermennt: Wo aber die Liebe einmal  
 vergeben / und nun gewählt ist / da stehet nichts mehr in  
 unserer Macht / von deme / so man gewählt / zuruck zu  
 treten / und durch allerley Ausflüchte sich des Bandes  
 los machen wollen.

§. 11. Dieses aber soll von einer recht gegründeten  
 Liebe verstanden werden / die nicht nur angefangen wird/  
 sondern ohne Aufhören dauret / und deswegen auf einen  
 festen Fusse / der nicht wanck / stehen muß. Darum soll  
 man hie nicht sehen auf bloße Schönheit / Reichtum  
 und dergleichen Dinge / woran sich die Welt gemeinlich  
 vergasset / aber auch daher leider so viele ungerathene Ehen  
 in der Welt sich finden. Daß aber auf bloße Schönheit  
 keine eheliche Liebe gegründet werden möge / ist daraus  
 offenbar / weil sie nur eine leibliche Gabe Gottes ist /  
 die fromme und böse Weiber zugleich unter sich gemein  
 haben / wie denn die Erfahrung lehret / daß nicht alle schö-  
 ne Weiber fromm / auch nicht alle fromme Weiber schön  
 sind. Oft ist in einem schönen Weibe eine heftliche Seele  
 verborgen / auf welche man doch gleichwol / als auf das  
 edelste und fürnehmste Theil des Menschen vorab und zu-  
 vörderst sehen solte. Wie bald ist die Schönheit durch  
 eine einige Krankheit und Zufall verlohren / wo bleibt als-  
 dann die Liebe / wann die glatte schöne Haut heftlich und  
 rungliglicht worden? So ist auch Schönheit neben der Ge-  
 fahr / daß sie leicht verlohren gehet / ein gefährlich Gut;  
 ein reiner Spiegel ist bald besleckt / und ein schönes Bild  
 gar bald besleckt. Was muß auch solche Schönheit/  
 wobey

woben sich gemeinlich **Hochmuth** / **Zärtlichkeit** und **Mäßigkeit** findet / darüber es geschehen kan / und mehrertheils geschieht / daß der arme Mann ein Verehrer und Anbeter solches schönen Bildes werden / und sein Ansehen und Herrschaft mit einem blossen Bilde vertauschen muß.

§. 12. Auch kan **Reichthum** die feste Grund nicht seyn; dann er ist zergänglich und flüchtig / wandert von einem Ort zum andern / wo denn ungerechtes Gut zu dem redlich erworbenen heurathet / so ist die Sorge und Gefahr dabei / daß dieses mit jenem zugleich fortgehen mögte. Zwar mögte man von demjenigen Gut / das im Segen Gottes erworben ist / bessere Hoffnung haben / aber wer kan gewiß wissen / ob es per fas oder nefas erworben seye / da denn von diesen das Sprichwort wahr werden dürfte: **Wie gewonnen so zerronnen**. So nun die Liebe keinen andern Grund hat / so muß sie zugleich mit dem Gelde zerrinnen; welches auch von allen dergleichen nichtigen vergänglichen Dingen insgesamt zu urtheilen ist.

§. 13. Daß aber die Liebe fest gegründet werde / so soll man diese zwey **Seit** wol merken: Daß man seine Liebe an eine solche Person verschencke / die man vorher wol kenne / und in einer Gleichheit / so viel möglich / mit seinem Stande zu stehen findet. **Erslich** soll man die **Person kennen** / *Ignoti nulla cupido*, was man nicht kenne / das liebt man nicht. Die Augen heißen die Führer zur Liebe. Es läset sich aber hie nicht mit fremdden Augen sehen / daß man andere an seiner statt wolte wählen lassen / sondern man soll die Augen selbst aufthun / und sehen / aber nicht mit blinden Augen / wie diejenige thun / die beim Truncke heurathen / da die Augen vom Bier oder Wein geblendet sind / aber nachmals / wann der Rausch ausgeschlaffen ist / das Mägdlein mit andern Augen in anderer Gestalt sehen; darüber die Reu hinten nach kommt / und was in solcher Unbesonnenheit angefangen / fast durchgehends beschleust. Auch sehen hie nicht recht zu / die ihre Liebe an eine Person verpfänden / die sie zwar vor Augen sehen / aber doch nicht eigentlich wissen woher sie seye / und was für Arten oder Unarten sie an sich habe. So nun der Haus-Vatter / der einen Knecht dinget und annehmen will / sich vorher erkundigt / ob er auch von ehrlichem Geschlecht sey / und wie er sich bey andern verhalten habe: Warum sollte er nicht vielmehr nachfragen / wann er ein Weib nehmen will / die er nicht wie den Knecht abschaffen darff / sondern so lange / bis der Tod eine Trennung macht / behalten muß: Denn hie kein Reukauff Platz finden mag.

§. 14. Das **andere Seit** / dabei der Haus-Vatter in seiner Liebe sich wol in Acht zu nehmen hat / ist die **Gleichheit** / als welche / wie sonst insgemein / also auch hie eine Mutter der Liebe ist. *Si qua volens apte nubere, nube pari*; wer wol freyen will / der bleibe bey seines gleichen. Die fordern wir nun zusehender die Gleichheit in der Religion / welche auch so gar Plutarchus in seinen *Præceptis Coniugalibus* für nöthig erkannt hat. Dann weil die Liebe eine Frucht des Glaubens ist / so ist kaum zu glauben / daß dieselbe herzlich und beständig unter Eheleuten seyn könne / die nicht einer Religion und Glaubens sind. Es wäre denn / daß sie beiderseits vom Glauben wenig Werck machten / in welchem Stande man aber von ihnen sagen müste / daß ihre Ehe mehr eines **Heydnischen** als **Christlichen Namens** würdig seye. In solcher Ehe wird die Erziehung der Kinder / die Regierung des Gesindes / der öffentliche Gottesdienst und das tägliche Haus-Gebet / wo nicht allerdings zerstöret / doch merklich gehindert; da es denn / was namentlich die Kinder-Zucht

betrifft / ohne Schmerzen und Unruh des Gewissens nicht abgeben kan / wo der rechtglaubige Theil seine Kinder zu einer Religion aufgezogen zu werden sehen muß / die er selbst für ir- oder gar unglaublich hält / welches denn ferner manche Gelegenheit und Ursach zum Zanck und Hadder geben muß. Neben dem / und zwar hauptsächlich / soll sich auch das rechtglaubige Theil in die Gefahr zum Abfall verführet zu werden nicht vorsetzlich selbst stecken / und Gott hierinn versuchen / sondern dieser Gefahr / worein man so leicht fallen / als dawider bestehen kan / zu entgehen / sich solcher Ehen viel lieber und sicherer gar allerdings enthalten: Denn aus dieser Ursach hat Gott den Kindern Israel dergleichen Ehen mit unglaublichen abgöttischen Böckern / die um sie herwohneten / ausdrücklich verboten. Auf diesem Grunde beruhet auch das Verbot der alten Kirchen / welche von diesem Heurathen nichts wissen wollen; davon die Concilia zu Laodicea und Carthago gehalten / gelesen werden können. Was hie vom Glauben gesagt ist / das mag auch auf das Leben gezogen werden / und davon gelten: Denn eine gottselige Person wird sich schwerlich mit einer gottlosen in der so genauen ehelichen Verbündniß und Gemeinschaft vertragen können. So aber das Versprechen bereits geschehen wäre / und sich solche Umstände dabei finden sollten / die vor solcher Gefahr genugsam Versicherung geben könnten: Aber diß auch / das unglaubliche Theil zu gewinnen Hoffnung vorhanden / so mögte sich das rechtglaubige Theil unter die obberührte Beschwerde / die es sich selbst gemacht hat / in Gedult ergeben / und solche Ehe vollziehen: Doch daß dabei genugsame Versicherung aufgerichtet würde / daß die Kinder / die Gott aus solcher Ehe beschereen mögte / in seiner Religion / so wol nach seinem Tode als bey seinem Leben / erzogen werden müsten: Dabei er indessen seinen Ehegatten durch bescheidenen Zuspruch und gutes Exempel zur wahren und reinen Religion zu führen / sich so viel angelegener seyn lassen soll.

§. 15. Die Gleichheit / die zur ehelichen Liebe gehöret / erfordert auch eine Gleichheit des Alters. Jung und alt läset sich nicht leicht zusammen paaren. Alte Leute sollten sich des Ehestandes lieber enthalten als freyen; wo aber erhebliche Ursachen dazu vorhanden wären / sollten sie billig eine solche Person erwählen / die ihnen am Alter nicht allerdings ungleich wäre / und von der sie noch einige Pflege zu hoffen hätten. Wo aber jung und alt zusammen heurathet / so geschieht wol selten aus Liebe / indem man mehr aufs Geld als die Person siehet. So bald der junge Mann des Geldes Herr worden ist / wird er des alten Weibes müde / und neiget sein Herz zu einer jungen Dirne / daß also die Frau zur Magd / die Magd aber zur Frauen gemacht wird. Nicht viel besser gehets / wenn junge Mägdlein alte Männer nehmen: Wiewol es noch viel heftlicher und ungeschickter stehet / wenn ein altes Weib einen jungen Mann nimmt / und ihm hiemit zum Ehebruch und stummen Sünden ein Strick und Fall wird. Kurz / weil solche Ehen fast wider die Natur sind / und den Zweck des Ehestandes verrucken / sollte es darinn auch wol anders als verkehrt zugehen können? An statt der Liebe und Segens findet sich Zanck / Haß / Eifersucht / Ehebruch / Fluch / Hölle und Verdammniß.

§. 16. Hieher mag die **Gleichheit des Geschlechtes und Standes** ebenfalls gezehlet werden. Ich weiß wol / daß an sich selbst kein Mensch edler ist als der andere / denn wir sind alle aus einem Zeug und aus einer Erden gemacht; daher sich auch kein Mensch des andern schämen / oder über den andern erheben sollte. Jedemoch weil die Geschlechter und Stände guter Ordnung halber auf Erden unterschieden / und einer höher als der andere gesetzt ist / so mögen

mögen Edelmann / Burger und Bauer bleiben was sie sind. Obwol auch hier keine durchgehende Ordnung gestellet werden kan / Krafft deren solche Ehen durchgehends verboten seyn sollten / so wird doch der sicherste Rath seyn / daß man sich zu seines gleichen halte / Edel bey Edel / und was bürgerlich ist / bey bürgerlichem Stande bleibe. Dabey hat man sich keiner Verachtung / weder bey seinem Ehegenossen / noch bey dessen Freundschaft zu besorgen. Wüßten Falls dürfte der Edelmann sein unedles Weib erwan selten besser als seine Magd halten. So ist es auch ein verdrießlich Ding / wann der Mann seines edlen Weibes Freunde dafür nicht ansprechen darff / was sie doch in der Wahrheit sind / indem sie ihn einen Schwager zu nennen / oder sonst vertreulich mit ihm umzugehen / nicht werth achten / und nicht über die Achsel ansehen mögen / ja ihm wol gar den Tod drohen. Hierauf hat das Chur-Sächsische Consistorium gesehen / wann es Anno 1630. in dergleichen Ehe-Sache diesen Spruch ergehen lassen: Ungleiche Heurath schlägt selten wol aus / denn je größer Gleichheit / je beständiger Liebe und Freundschaft / dagegen was am Stande / Herkunft / Vermögen und sonst ungleich ist / nicht fast verbunden wird / oder in die Länge nicht Bestand haben kan. Da auch schon zwischen beyer Eheleuten Fried und Einigkeit erhalten wird / so muß doch zum wenigsten einer von Adel / der eines armen Burgers Tochter ehelicht / von seines gleichen sich schimpffen und ver-spotten / und das Weib nicht allein von denen vom Adel / sondern auch ihres Mannes Kindern und Gesinde sich verachten lassen. Aus dergleichen Ursach mag auch geschehen seyn / daß bereits bey denen Römern in dem Gesetz der 12. Tafeln die Heurath unter Patritien und gemeiner Leute Kinder gänzlich verboten worden: und nach der Zeit die Kaiserliche und andere Land-Rechte und Polizeyen solche Ehen in so enge Schranken stellen / und anderst nicht zulassen wollen / als wenn auf der unedlen Seiten der Adel durch Reichtum ersetzt wird. Hätte sich nun einer fest vorgesezt / sich in eine solche Ehe mit einer ungleichen Person / in Ansehung deren Gottesfurcht und Tugenden / einzulassen / der stelle sich zuvor rechtschaffen auf die Probe / ob er auch allen und jeden Vor- und Einwürffen die ihm begegnen dürfften / hinwieder zu begegnen / und dieselbe zu ertragen stark genug seyn werde.

§. 17. Wir haben aber auch hie der Ehe von gleichen oder ungleichen Vermögen zu gedencken / da reich und reich oder reich und arm zusammen heurathet. Hie sollte man nun billig gedencken / weil Gott Reiche und Arme deswegen neben einander schafft / damit jene diesen aufheffen können / daß sich daher Reichtum und Armut auch in der Ehe bequem und nützlich zusammen sollten heurathen lassen. Da könnte alsdann der Reichtum einen Haus-Vatter / der mit Schulden zu hausen anfangen muß / aufheffen / und dabey zugleich seinen Tugenden und Geschicklichkeiten einen ansehnlichen Glang / und zu Verrichtung tugendlicher Werke vortreffliche Beförderung geben. Und dieses glingt zuweilen / wann nemlich tugendfame Gemüther und grosse Güter vereinbaret sind: aber öftters geschiehet / daß die tugendfame Armut sich unter den lasterhaftten Reichtum demüthigen / und von demselben drücken lassen muß. **Gut mache Muth / dieser Übermuth / welcher nie gut thut.** Das reiche Weib wirfft so fort / bey der geringsten Gelegenheit / die sie oft selbst mit Fleiß von weiten her dazu sucht / mit Herzensempfindlichen Schmähungen das Maul in die Höhe: Du armer Tropff / schweige und thue was ich haben will / du hättest ein Bettler bleiben müssen dein Lebenlang / wenn ich dich nicht genommen / zum Manne gemacht / und in

dies Amt geholffen hätte / u. d. g. Diesem nach bleibt auch disfalls die Gleichheit der sicherste Weg zur Liebe / wann ein geschickter tugendhafter Mensch / ob er schon unbegütert ist / nicht nach Geld und Gütern heurathet / in dem Vertrauen zu Gott: daß ihn derselbe in seinem Ver-ruff doch wol ein Stuck Brods und sein Auskommen bescheren werde; Es wäre denn / daß er von der reichen Braut genugsame Versicherung hätte / daß sie seine Geschicklichkeit gegen ihren Reichtum recht zu schätzen wüßte / und er also dergleichen schmähliche Vorwürffe nicht befahren dürffte.

§. 18. Damit wir aber alles in eine Summa zusammen ziehen mögen / so soll der Zweck unsers Haus-Vatters / den wir hie zur Ehe vorbereiten wollen / dahin hauptsächlich gerichtet seyn: Daß er nächst ehelicher Anknüpfung Gesundheit / Häuslichkeit und andern äußerlichen Tugenden / fürnehmlich auf die Gottseligkeit und Tugenden einer Person sehe / mit deren er / als viel Menschen voransehen können / ein vergnügliches Leben zu führen hoffet. Ein tugendfame Weib ist eine edle Gabe / und wird dem gegeben der Gott fürchtet. Sie ist ihres Mannes Segen / und bauet ihm sein Haus / und krönet ihn mit Ehr und Freuden. Hie findet sich Schönheit / Adel und Reichtum beyammen / wo nicht an der Haut / doch im Herzen; wo nicht am Geblüt / doch am Gemüth; wo nicht am Gold / doch in Gott / denn Gold und Geld zu geben etwas leichtes und geringers ist.

§. 19. Ferner §. soll der Haus-Vatter bey seiner Wahl sich hüten / und vorher wol bedencken / daß er nicht zu nahe in die Blut-Freundschaft / oder so er ein Wittiber wäre / in die Schwäger-schaft heurathe. Das Göttliche Gesetz / so hievon Lev. 18. aufgeschrieben stehet / verbindet das Gewissen als ein Stuck des allgemeinen und natürlichen Gesetzes bloßer Ding ohne einige Ausnahm / daß daher der mächtigste König so wenig als sein ärmster Unterthan dawider zu handeln / oder das geringste zu ordnen befugt seyn kan. Die Kirchen-Gesetze und Ehe-Ordnungen aber / welche um mehrer Unzucht willen / damit das freche Volk am Göttlichen Gesetze sich nicht vergreifen mögte / als ein Zaun um dasselbe aufgerichtet sind / und die Ehen disfalls noch enger einschrencken / verbinden diejenigen / denen sie gegeben sind / ob schon nicht directe / und unmittelbar / jedoch indirecte und mittelbar / weil Gott einer Obrigkeit wolgemeinte Ordnung auctorisirt und billigt. So viel nun die Blut-Freundschaft betrifft / so sind nach Göttlichem Recht alle Vermischungen / sie seyen eheliche oder uneheliche / in der auf- und absteigenden Linie ohne Ende verboten / weil die alle an Vatters und Mutter / Sohns und Tochter Stelle sind: Daher Adam / so ihm seine Eva gestorben wäre / aus allen seinen Nachkommen in Ewigkeit kein Weib hätte nehmen dürfften. Auch sind hie in dem ersten Grad von Stamm an (der aber nicht mit zu zehlen ist) zu rechnen / in denen Seitwärts-Linien die Ehen unter Brüdern und Schwestern verboten / sie mögen aus ganzer oder halber Geburt seyn. Auch sind die Ehen im andern Grad ungleicher Linien verboten; soll demnach niemand seines Vatters oder seiner Mutter-Bruder oder Schwester nehmen. Diesen verbotenen Ehen werden aus weltlichen Verordnungen beygefüget. 1. Die Ehen im andern Grad gleicher Linien zwischen Brüdern und Schwester-Kindern. 2. die Ehen im dritten Grad ungleicher Linien / daß daher niemand seines Vatters Bruders oder Schwester-Kindes Kind nehmen darff. Von der Schwäger-schaft ist zu mercken / daß sie sich auf die Blut-Freundschaft gründe / und daher nach derselben richten müsse; sintemal Eheleute als ein

Fleisch

Fleisch zu achten sind. „In welchem Grad mir nun in „meine Blut-Freundschaft zu heurathen verboten ist/ „in demselben Grad wird mir ebenfalls in meines Weibes „Freundschaft zu heurathen verboten. Doch gehet die- „ses Verbott meine eigene Person / nicht aber meine Ver- „wandten an / als welchen an meines Weibes Bluts-Ver- „wandten zu heurathen unverbotten ist : also mögen Vat- „ter und Sohn/ Mutter und Tochter/ zween Brüder/ „zwo Schwestern ohngehindert ehelichen. Es ist aber „dieses eine Sache / die hie in allen besondern Fällen aus- „zuführen und zu determiniren zu weitläuffig. Ins ge- „samt aber wird hie dem Gewissen des Haus-Vatters am „sichersten gerathen / daß er sich an ein Geschlecht halte/ bey „deme er sich disfalls keinen Zweifel machen darff. Ge- „stalt es auch dieses bey der Ehe zugleich ein Neben-Zweck „seyn mag/ daß die Freundschaft nicht enger eingeschränkt/ „sondern vielmehr ausgebreitet und erweitert werden mö- „ge. Dazu ja die Welt weit / und der Geschlechter und „Freundschaften genug sind.

§. 20. Was ohne Rath angefangen wird / kan sel- „ten ein gutes End nehmen. Damit nun das Freyen mit „Gedeyen geschehen möge / so soll die Ehe 6. mit Rath „derer / die dazu zu rathen haben / geschehen. Es haben „aber zu rathen erstlich und vor allen natürliche Eltern/ „nicht allein der Vatter / sondern auch die Mutter / als „welche denen Kindern von Gott vorgefetzt sind / daß er „ihnen durch sie rathen wolle. Diese Schuldigkeit grün- „det sich auf die Ehre und den Gehorsam / den Kinder ih- „ren Eltern in allen Dingen / und also auch in diesem wich- „tigen Werke / daran zugleich Eltern und Kindern so hoch „gelegen ist / schuldig sind. Dieses Recht / welches so gar „auch in der Natur gegründet ist / hat Gott denen Eltern „selbst demassen bekräftigt / daß er ihnen in heiliger göttli- „cher Schrift nicht nur ausdrücklich befohlen / ihren Söh- „nen Weiber / und ihren Töchtern Männer zu nehmen/ „sondern dem Vatter noch frey gelassen / seine Tochter/ „wann sie schon von jemand geschwächt wäre / demselben „zu geben/ oder dahaim bey sich zu behalten. Dieses Recht „verbindet nicht allein die Kinder / die in der Eltern Hand „sind / und das erste mal sich verheurathen wollen ; sondern „auch die jenigen Kinder / die bereits in der Haushaltung „stehen / und als Wittibere oder Wittiben zur andern Ehe „schreiten wollen / sollen sich nach solchem Rechte disfalls „zu achten schuldig erkennen. Denn Eltern bleiben Eltern „ihrer Kinder / so lange sie Kinder heißen/ sie seyen alt oder „jung / dahaim oder draussen ; werden dann schon die Kin- „der alt / so werden die Eltern noch älter. Hiemit wer- „den alle heimliche / so genannte / Winkel-Verlöbniße „und Ehen ungültig / und so sie ohne Consens und Aus- „söhnung mit den Eltern vollzogen werden sollten / bringen „sie der Eltern Fluch / oder zum wenigsten deren Seuffen/ „und weil ihnen solches nicht gut ist/ zugleich das Weh über „solche Ehe.

§. 21. Was von denen natürlichen Eltern ange- „mercket ist/ soll auch auf die/ so nach der Eltern Tode deren „Stelle vertreten / gezogen werden/ worunter nicht allein „Groß-Vatter und Groß-Mutter/ zusamt denen Stief- „Eltern/ sondern auch Vormünder und Pfleger begrif- „fen / so ferne sie als getreue Vormünder ihrer Pfleg-Kin- „der Bestes suchen. Denn widerigen falls/ da sie um ihres „eigenen Ruhens und Vortheils willen ihre Pfleg-Kinder „an einer gebedlichen Ehe hindern wollten / müße eine „Christliche Obrigkeit / die ohne dem Ober-Vormünderin „ist/ an derselben Stelle tretend / die unbefugt verweigerte „Einwilligung durch ihren Consens erstatten. Gegen „treue Vormünder aber erfordert wenigstens die ehrbare „Billigkeit / daß Pfleg-Kinder ohne deren Rath und Vor-

wissen ( sintemals sie von der Obrigkeit zu Rathgebern ge- „setzt sind/ ) in dieser wichtigen gefährlichen Sache nichts „ansprechen : Gestalten auch in Ch. istlichen Policeyen die „Verlöbnißen / die ohne deren Vorwissen und Willen ge- „schlossen sind / als unbündig und ungültig geachtet wer- „den. Die Verordnung / so die Stadt Nürnberg im „Jahr 1572. hierinn gestellt / lautet also : „So glaublich „dargethan würde / daß ein Kind / so noch in väterlicher „oder Vormundes und Curatorn Gewalt wäre/ sich für- „setzlich / unbedächtlich / oder hinterlistig versprochen hät- „te / und solches der Obrigkeit angezeigt wird / sollen sol- „che Personen mit Ernst gestrafft werden. Diese löbliche „heilfame Verordnung ist von der Stadt Straßburg „noch mit nachdrücklichern und mehrern Ernst in einer „Verordnung dieses Inhalts geschärft worden : „Kein Kind / sey Sohn oder Tochter / so noch unter der „Gewalt der Eltern oder Voigte ( Vormünder ) sind/ „soll sich ohne Vorwissen und Bewilligung derselben in „die Ehe begeben / oder versprechen : und wo solches ge- „schehen / so sollen es die verordnete Ehe Richter / als un- „ordentlich und ungöttlich für kraftlos und unbündig „halten und erkennen / darzu die Partheyen nach Belie- „genheit straffen.

\* Rittershus. l. 1. de differ. Jur. Civ. & car. c. 3.

\*\* Vol. Conf. c. 51. n. 27.

§. 22. Hiernächst ist der Rath Christlicher verständi- „ger / allermeist aber erfahrner Freunde und Anverwand- „ten/ nicht vorbey zu gehen. Oculi plus vident quam oculo. „Viele Augen können mehr sehen als ein Auge / son- „derlich wenn es irgends mit einem blauen Dunst unor- „dentlicher Liebe geblendet / die Sache in ihrer wahren ei- „gentlichen Gestalt zu sehen nicht vermag / sondern nur so „siehet wie einer / der etwan durch ein blau Glas alles/ was „er siehet/ blau siehet / aber hierinn sich rechtschaffen betrie- „ger / wo die Vernunft nicht selbst mit einem andern Auge „zugleich zusiehet / und von solchem Urtheil zurück zieht. „Oftt fällt bey der Sache etwas zu erinnern vor / daran ein „anderer nicht gedachte / welches doch nöthig ist. Neben „deme ist auch der Würde und Ehre des Ehestandes ge- „meins / das ehliche Freunde bey denen Heuraths-Con- „tracten zugegen seyen / damit wenn sich etwan ein Zwist/ „es sey nun gleich aus Mißverständnis oder Vorsatz / anspin- „nen sollte / daß ein Theil sein Wort zurück nehmen / oder „mehr / als abgeredet worden / fordern wollte/ durch deren „glaubwürdiges Zeugnis entschieden werden könne / da „sonst die Ehe-Verlöbniß ohne solche Zeugen vor einem „Ehe-Richter zu vielerley Verdruss / Schaden und Ver- „bitterung der Gemüther entschieden / und nach der Sa- „chen Bewandniß als eine Winkel-Ehe für kraftlos und „und unbündig erklaret werden dürffte : wie denn nament- „lich die Erfurdische Policey-Ordnung die anverwandten „Freunde denen Vormündern bepfüget / und in diesem „Fall dem Ehe-Verlöbniß eine Maß dis Inhalts giebt : „Daß niemand ohne seiner Eltern / oder / im Mangel der- „selben / derjenigen / so an statt der Eltern seyn / als Vor- „münder und anderer anverwandten Freunde / heuras- „then solle.

§. 23. Was nun ordentlicher Weise also angefan- „gen ist / das soll auch ordentlich / und so viel immer mög- „lich geschehen kan / ohne Verzug vollzogen werden. Der „Aufschub ist aus mancherley beweglichen Ursachen gefähr- „lich. Ich glaube / daß sich der Satan kaum bey einiger „göttlichen Stiff- und Ordnung als ein Feind und Vö- „stlerer geschäftiger bezeige / als hie geschiehet. Da erregt „er falsche böse Laster-Zungen / die durch ihre Verleum- „dungen die Verlobten gegeneinander verhasst machen sol- „len. Die Eltern / die das Werk bisher unterstützt haben/ „können

können sterben/und die Gütter geschmälert werden. Die Braut kan durch eine Kranckheit um ihre Gestalt und Schöne kommen/oder sonst elend werden. Da denn leicht geschehen kan / daß ein Theil von dem andern sich los zu machen / nöthigen Streit erregt / sich mit jemand anders / ein mehrers Geld zu erjagen / einläßt / und desto eher von dem ersten Ehe-Gelübde los zu werden / mit demselben in leichtfertige Schande vorfänglich verfallt. Geräch die Sache noch endlich so ferne / daß das Verlöbniß mit Unwillen / zertrenneten und zerrissenen Herzen / und daher nicht anders als gezwungen vollzogen wird / so können aus solchen in die Ehe gleich anfangs eingestreuten Saamen / kaum andere Früchte als Hader und Zank aufwachsen. Muß ist ein bitter Kraut / giebt auch ins gemein eine bittere Ehe. Welcher Unrath aber bey einem Ehe-Verlöbniß / das zu rechter Zeit vollzogen wird / keinen Raum finden kan. Hinwiederum sollen auch verlobte Personen vor vollzogener Ehe nicht häuslich beysammen wohnen. Dis ist gefährlich / und giebt Gelegenheit einmal / daß die eheliche Liebe nicht tieff wurzeln kan. Denn was man selten siehet / darnach verlangt man viel begierlicher / liebt es auch viel inniger / als dasjenige / welches durch täglichen Umgang bereits alzu gemein worden. Stehet dabey einem des andern Weiser / die er aus solchem langwierigen Umgang kennen gelernt / nicht an / so dencket man wohl abermal / wie bey dem vorbergehenden Fall / auf eine Trennung / welche bey vollzogener Ehe so leichtes Maß nicht findet. Nächst dieser Gefahr / giebt solche Beysammenwohnung augenscheinliche Vernehmung zu schändlichen Ausbruch fleischlicher Luste / welche in der jugendlichen Hitze im Herzen allermeist um solche Zeit ohne dem glimmen. Wo nun Stroh und Feuer in die Nähe zusammen kommen / da entzündet sie sich zu einem unauslöschlichen Brande. Und ob man sich solche Versuchungen zu überwinden stark genug zu seyn vermessen wollte / so ist man gleichwohl allen bösen Schein zu meiden schuldig / damit weder der Nächste geärgert / noch der ehrliche Name in die Gefahr eines bösen Stadt und Land-Gerüchts gesetzt werde.

§. 24. Bey der Vollziehung selbst soll denen Kirchen-Ordnungen und Gebräuchen / welche um Christlicher Zucht / und die Würde des Ehestandes zu bezeugen eingerichtet sind / nach jedes Orts Gelegenheit und Gewohnheit nach gelebt werden. Hieher zehlen wir die Proclamation / oder die so genannte Aufbietung / und der Gemeinde Vorbitte / so dabey zugleich in öffentlicher Versammlung zu geschehen pflegt / welche so viel mehr Seegens zu erlangen vermag / als größer die Zahl derer ist die ihr Gebet zusammen vereinhahrt und verbunden / vor Gott bringen. Hiebey ist es auch christlich und wohl gethan / so Bräutigam und Braut mit der Gemeinde Gottes des heiligen Abendmahls des Herrn theilhaftig werden / als dessen Gebrauch unterschiedliche heilsame Betrachtungen zu bevorstehender Ehe geben kan / daß auch löbliche Ehe und Kirchen-Ordnungen einen Pfarrer unter andern dahin anweisen / daß er sich vor der Abtündigung mit Fleiß erkundigen solle / ob die neuen Eheleute öffentlich in der Kirchen mit der Gemeinde Gottes das hochwürdige Sacrament empfangen. Nach diesem folget der ordentliche Kirchgang und priesterliche Einsegnung / die bey und vermittelst der Copulation geschieht / da die Verlobte den Segen aus des Herrn Munde holen / aber auch bestwegen mit andächtigen Gebet ohne leichtsinnige Gebarden / Scherz und Gelächter (welches bey dieser heiligen und wichtigen Handlung leider zu einer Gewohnheit geworden) vor der Gemeinde Gottes erscheinen sollen. Die Hochzeit-Mahle sollen in Gottesfurcht / bey Mäßigkeit /

Zucht und Ehrbarkeit / ohne alle Uppigkeit und unnöthigen Überfluß gehalten werden. Fröhlichkeit mag an dem Tage der Freuden dabey seyn / nur daß die Freude in Schranken bleibe / und aufs wenigste dem Stifter dieses Standes nicht entgegen sey / oder gar zum Schimpff gereiche. Unzüchtige Scherz- und garstige Reden / die man vom Ehestande gegen die neue Eheleute führet / bleiben solche Sünden / die Gott mißfallen / und manchen Fluch über die Eheleute führen / allermeist so sie selbst daran Gefallen tragen. Unter deren Zahl sind die unsattige Hochzeit-Carmina zu ziehen / die mit denen Gedichten von Venus und Cupido / den heidnischen Teuffels-Götzen / den ebelichen Stand verunehren / gute Gemüther ärgern / und sich mit der Poesie und dero selben Freyheit einmahl nicht entschuldigen lassen wollen : sintemal ein Poet / der ein Christ heißen will / die Regeln des Christenthums im Schreiben in acht nehmen muß / welches ihm zu erbaulichen und dabey artigen Inventionen oder Einfällen Anleitung zu geben reich genug ist. Wo aber der Anfang und Eintritt in die Ehe angewiesener massen gemacht wird / so ist der Grund / worauf die Hoffnung einer gedeßlichen Ehe gemacht werden kan / gelegt. Und dieses ist die Ursach / daß der Haus-Vatter hievon etwas ausführlich unterrichtet / und zur Haushaltung vorbereitet werden mußte.

## Rechts-Anmerkungen.

### Cap. IV. §. 2.

Wgleich heut zu Tage bey uns / an den meisten Orten / das eheliche Leben niemand aufgedrungen / auch vor keine Sünde gehalten wird / wann jemand das uneheliche Leben zu führen sich erwählet hat : So sind doch bey allen Völkern / auch so gar unsern Vorfahren / solche Leute / welche das uneheliche Leben der Ehe vorgezogen / sehr verhasst gewesen / und mit vielen Beschimpffungen und Straffen angethan worden ; allemassen sie die Alte mit einem sonderlichen und schimpfflichen Namen / die Hagestolzen benamset / gleichwie zu sehen bey dem Beföld. in Thef. Pr. Voc. Hagestolzen. Und Schottel. in Tr. de antiqu. iu Grem. Jur. cap. I. per tot. Und diese Hagestolzen haben bey den Griechen / vermög des ihnen vom Lycurgo gegebenen Gesetzes / sich bey keinen Ehren- und Schauspielen einfinden dürfen / sondern vielmehr bey kalter Winterzeit öffentlich auf dem Marck nacktet in einem Kreis herumgehen / ein schimpfflich Hagestolz-Lied singen / und damit selbst bezeugen müssen / daß ihnen recht gescheh / weil sie die Gesetze verachteten / und ehelos blieben. V. Plutarch. cap. 26. in Lycurg. Bey den Corinthern insonderheit / sind sie nach ihrem Tod keiner ehelichen Begräbnis würdig geachtet ; bey den Atheniern aber sind sie von den Weibs-Personen um die Altäre getrieben / und mit Peitschen und Ruthen öffentlich gehauen worden / bis sie / zu Vermeidung solches grossen Schimpffs / ihnen Weiber aussuchten. V. Schönborn in Polit. lib. 1. c. 5. Bey den Römern haben sie noch bey ihren Lebzeiten einen guten Theil ihres Vermögens in den gemeinen Sackel legen müssen. V. Valer. Max. c. 9. lic. 2. Ja wann ihnen eine reiche Erbschaft anfiel / kunten sie / als unfähig und unwürdig / so fern sie nicht innerhalb 100. Tagen sich in den Ehestand begaben / nichts davon erlangen / gleichwie solches ex Lege Julia Papia zu sehen / de quo consul. Ulpian. in fragm. Tit. de Caduc. XVIII. §. Duaren. lib. 1. de Jur. accresc. cap. 10. Und dieses wird auch in der jenigen Gegend der Pfalz / welche man Odenwald nennet / noch observirt / wie nicht weniger in dem Kloster Alperspach / im Herzogthum Würzburg gelegen / daß

nemlich

nemlich  
zufallen  
Herrn  
Beföld.  
Land.  
unsern  
Privileg  
halber  
Lands-  
Fundat  
damit  
genehm  
unter se  
unechte  
echte ur  
sich ver  
Flor de  
hero da  
heiten l  
Ehe ge  
6. ff. d  
Decur.  
3. ff. de

W  
Spons  
oder d  
Spons  
ferlich  
Kinde  
Recht  
bende  
cap.  
cap. 5.  
cont  
bereit  
Kinde  
grach  
Vert  
de de  
fläru  
turo  
sie ne  
Welt  
mün  
stehe  
misd  
dant  
gang  
bekt  
bunt  
vork  
noch  
wid  
eine  
wor  
Mit  
weil  
Ve  
gen  
digi  
gef  
wer  
add  
ad

nemlich der Hag-stolzen Güter nach ihrem Tod dem Fisco zufallen / gleichwie bezeuget Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 6. Hermann. Lather. de censu. lib. 3. c. 3. n. 38. ex iisque Befold. Th. Pr. Voc. Hagestolzen. Add. Chur. Bayer. Land. X. p. 3. Tit. 1. §. ult. in f. ibi: Jedoch Uns und unsern Erben an unsern sonderbaren Regalien und Privilegien der Hagestolzen ic. und anderer Erbfäll halber / allerdings unabbrüchlich ic. & Bayrische Lands-Ordn. Tit. 7. Und solches alles ist aus diesem Fundament und Haupt Grund also geordnet worden / damit nicht mit der Zeit der ehelose Stand beliebter / angenehmer und höher / als der eheliche / gehalten werde / und unter solcher Freiheit keine leichtfertige Lebens-Art / und unechte Verwirrung einreißen möge: Dann wann die echte und rechte Anzahl der Bürger und Bürger-Kinder sich verliehren sollte / gehet endlich die rechte Zier und Flor der Republicque selbst zu Grund und verlohren; daher dann die alten Römer vielfältige Privilegien und Freiheiten denjenigen ertheilet / welche viel Kinder aus der Ehe gezeuget / davon zusehen L. 1. C. de legation. l. 3. §. 6. ff. de muner. & honor. & pr. J. de excus. tur. l. 24. C. de Decur. & l. 5. §. 2. ff. de jur. immun. Add. l. 7. §. si plures §. ff. de bon. Damnat. & Prov. l. 4. v. 28.

## §. 5. 6 &amp; 7.

Als das Alter anbelangt / davon in diesen Absätzen weitläufig gehandelt wird / ist selbiges anderst in Sponsalibus oder Verlöbnuß-ss / anderst aber in Nuptiis, oder der Ehe-Vollziehung selbst / anzusehen. Die Sponsalia betreffend / können selbige so wol nach den Rättsfesslichen als Geitlichen Rechten / zwar nicht von den Kindern (dergleichen nach dem eigentlichen Verstand der Rechte diejenige genennet werden / so noch nicht das siebende Jahr völlig erreicht haben / v. l. 14. ff. de sponsal. cap. 4. X. de desponsat. impub. ibique Gonz. Tellez. cap. 5. eod. & cap. un. eod. tit. in 6. Add. Fachin. Lib. 3. contrav. 26. & Ludwell. Ex. 2. th. 3. lit. b.) Jedoch aber bereits von denen / welche vorbesagter massen über ihre Kindheit / das ist / über das siebende Jahr hinaus / obngeachtet sie noch unmündig sind / und ihren rechten Verstand nicht haben / eingegangen werden / v. cap. 7. X. de desponsat. impub. Jedoch mit dieser angehängten Erklärung / daß solche Verlöbnuß nur als Sponsalia de futuro gelten / von welchen zwar die Contrahenten / so lang sie noch in ihren unmündigen Jahren stehen / nach eigenem Belieben nicht abspringen können / so bald sie aber ihre mündige Jahre erreicht / ist ihnen davon hinweg abzusiehen unbenommen / wann sie nur nicht sich selbst vermischt / oder solche Verlöbnuß hernach ratificiret haben / dann solchen falls wären sie die bereits vor diesem eingegangene / und nun mit neuer Einwilligung und Consens bekräftigte Verlöbnuß / gar zu vollziehen / allerdings verbunden. v. c. 8. X. de desponsat. impub. Und dieses ist vorbesagter massen / wann die Contrahenten beiderseits noch unmündig gewesen / in dem Stand der Rechten un widersprechlich. Wann aber sothane Verlöbnuß zwischen einem Mündigen und einer Unmündigen eingegangen worden / in welchem Fall wäre dasselbe auf Seiten des Mündigen unhintertreiblich / angesehen er sich damals / weil er seine mündige Jahre auf sich gehabt / schon seines Verstandes bedienen können / auf Seiten der Unmündigen aber könnte solches Verlöbnuß wann dieselbe ihre mündige Jahre erreicht / und es ihr dabey zu verharren nicht geüel / nichts desto weniger hinterrücken und widerrufen werden. V. cap. 7. & 8. X. de Desponsat. Impub. ibique Gonz. add. Bruntemann. Lib. 2. Jur. Eccles. c. 16. §. XI. & Linck. ad Decretal. Lib. 4. Tit. 2. §. 3.

Was die Ehe selbst betrifft / kan selbige nicht eher vollzogen werden / bis die Contrahenten das rechtmäßige Alter dazuerlangt haben; Wie man aber eigentlich in diesem Punct das rechtmäßige Alter verstehen solle / davon haben sich zu allen Zeiten unterschiedliche Meinungen hervor gethan; Was Aristoteles und andere Philosophi vor eine Meinung hegen / davon besiehe Aristot. Lib. 7. Polit. c. 16. Cypræ. tr. de Connub. jur. p. 1. de sponsal. c. 9. §. 2. n. 9. & seqq. & Henn. Arnif. de matrim. c. 2. sect. 3. Der Kaiser Justinian. hat ein Mägdlein von 12. und einen Jüngling von 14. Jahren / zur Ehe tüchtig gehalten / als zusehen ex pr. J. de nupt. & pr. J. quib. mod. tut. fin. Die Canonische Recht sind mit einem noch geringern Alter zufrieden / wann anders die Bosheit das Alter erfüllet / v. c. 3. 9. & ult. X. de Desponsat. Impub. Aller massen die Erfahrung gegeben / daß die Jünglinge noch vor dem vierzehenden Jahr Kinder gezeuget / und die Mägdlein noch vor dem zwölfften solche gebahren haben / gleichwie dergleichen exempl. erzehlet Andr. Tiraquell. de Legib. Connub. p. 6. n. 37. Kornmann. Tr. de Virginit. c. 6. Coraf. lib. 6. Miscell. Jur. c. 3. n. 46. & seqq. Arnif. d. cap. 2. sect. 3. Alberic. de Rosat. in Lexic. voc. matrim. & Hopp. in Comment. ad Inst. lib. 1. tit. X. in pr. lit. A. Allein / man mag bey solchen Contrahenten die Jahre oder den Verstand betrachten / so thun sie doch unrecht / ziehen auch dem gemeinen Wesen selbst nicht geringen Schaden zu / wann sie sich der vom Kaiser Justinian. ihnen verstatteten Freiheit bedienen / gleichwie mit vielen Gründen beweiset Arnif. c. 1. und durch das in §. 7. h. cap. ex Dedekenno angeführte Bedenken zur Genüg am Tag liget. Zu geschweigen / daß Justinianus selbst / wann man die Sache etwas geduer ansetzt / weder befehlet / daß man in solchem Alter in die Ehe treten solle / noch dazurathet / sondern nur dasselbige / wann es sich also zuträget / zugelassen / und nicht verboten haben will / wie solches beobachten Alber. Gentil. Lib. 5. de nupt. c. 2. Beswegen in den Protestantischen Consistoris und Kirchen die Vollziehung der Ehe nicht ohne Ursach bis auf das 18. oder 20. Jahr widerrathen wird / wie bezeuget Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. 12. n. 18. & seqq. Wann aber die Contrahenten so beschaffen wären / daß das Mägdlein nach dem zwölfften und der Jüngling nach dem vierzehenden Jahr die Begierden nicht mehr auf / und in Zaum zu halten vermögten; in solchem Fall wäre freylich besser / man ließ sie lieber die Ehe vollziehen / als daß man ihnen Gelegenheit an die Hand gebe / fleischliche Sünden zu begehen. V. 1. Cor 7. v. 2. & 9. Also rathet Alber. Gentil. lib. 5. disp. de nupt. c. 2. Christoph. Befold. in discurs. de nupt. c. 8. n. 4. & Carpz. L. 2. def. 12. n. 21. Gestalten das zur Ehe tüchtige Alter auf zweyerley Weise kan angesehen und betrachtet werden / erstlich in Ansehung der Generation und Kinder-Zeugung / und dann auch in Betrachtung der Haushaltung / und Herbeschaffung der Nahrungsmittel: In der ersten Absicht nun / ist zwar das 14. Jahr bey den Jünglingen / und das 12. bey den Mägdlein / zur Ehe wehl tüchtig; In der anderen aber wird billig dazur noch eine längere Zeit erfordert.

§. 10. Weil die Ehe ein solcher Bund ist / den ordentlich weise ic.

Daß eine zwischen zwey Personen rechtmäßig vollzogene Ehe nicht mehr aufgelöst und zertrennt werden möge / kan unter andern auch dabey stattlich erwiesen werden / daß dergleichen Eheleute nicht allein sich / sondern auch Gott selbst / als dem Stifter ihres Standes / ein ewige Treue zugesaget und versprochen haben. V. Gen. 1.



v. 27. Gen. 2. v. 24. & Matth. 19. v. 4. Add. Christian. Thomaf, in Jprud. Div. lib. 3. c. 3. §. 49. & 50. Hier nächst auch der Hauptweck des Ehestandes nicht erzielet werden könnte/wann die Ehe so leicht wieder zertrennt und aufgelöset würde, v. 1. 22. §. 7. ff. sol. matr. Und obgleich bey den Juden im alten Testament die Ehescheidungen im Schwang gegangen / v. Deutr. 24. auch noch heut zu Tag unter ihnen nicht ungemeyn / wie bezeuget Schneidew. ad Tit. de nupt. part. 4. verf. quae sint cause divortii. n. 7. & Speidel. in specul. voc. Juden. So ist doch gewiß / daß dieselbe niemalen von Gott / als der ersten Einsetzung und Stiftung der Ehe zu wider / v. Gen. 1. v. 27. approbirt und gebilliget / vielmehr aber die Juden selbst auf diese erste Einsetzung von Christo gemiesen worden / Matth. 19. v. 8. Add. Petr. Gregor. Tholofan Syn. tagm. Jur. Univers. Lib. 9. c. 16. Obgleich ferner ebenmäßig sothane Ehescheidungen auch bey den Römern aus geringen Ursachen geschehen können. v. l. 2. §. 1. & 2. ff. de divort. l. 8. C. de repud. Nov. 22. c. 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. So wird doch heut zu Tag in den Protestantischen Kirchen keine solche Ehescheidung / dadurch das Band der Ehe gänzlich zertrennet / und dem unschuldigen Theil anderweitig sich zu verheyrathen erlaubt wird / (außer diesen nach gesetzten zweyen Ursachen / nemlich) 1. wegen des Ehebruchs oder Hurerey / v. Matth. 5. verf. 32. & c. 19. v. 9. (v. omnino Gerhard. loc. de Conjug. §. 6. 12. & Kitzel in synops. matrim. c. 8. th. 4. lit. I.) und dann 2.) ob malitiosam desertionem, das ist / wegen der muthwilligen und boshaftigen Verlassung des Ehegattens / v. 1. Cor. 7. v. 15. & 1. Tim. 5. v. 8. (so ferne der Processus desertorius, wie sich gebühret / rechtmäßig vorher angestellet / und der verlassende Theil in dreyen unterschiedlichen Gebiethen zum drittenmal citirt worden / davon zu sehen Carpz. p. 2. def. 192. n. 15. & in specie Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 4. & 5.) vergönnet und zugelassen. Vid. omnino Carpz. lib. 2. def. Eccl. 189. & seqq. Joach. à Beust. de matrim. p. 2. c. 20. & 26. Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 1. c. 13. §. 77. n. 10. Gerhard. in loc. de Conjug. n. 623. & 624. Havemann. lib. 3. in Gamolog. tit. 6. & 7. n. 1. & seqq. Menzer de Conjug. p. 373. & seqq. Brunnem. Lib. 2. Jur. Eccl. c. 17. n. 26. ibique Stryck. in not. & Linck. ad Decretal. lib. 4. tit. 19. §. 1. alii que plures. Ich habe mit Fleiß der Protestantischen Kirchen / und des unschuldigen Theils hieroben Meldung gethan / anerkennen / was das erstere betrifft / nicht mit Stillschweigen vorbeizugehen / daß die Canonische Recht auch in diesen beeden Fällen / da die Ehe des Ehebruchs / oder der muthwilligen Verlassung halber zertrennet wird / nicht einmal dem unschuldigen Theil die anderweitige Ehe verstaten / wie zu sehen ex cap. 12. X. de præsumpt. & cap. 2. X. de divort. Worauf aber geantwortet Schneidew. ad Tit. Inst. de nupt. p. 4. n. 44. & seqq. Item Joach. à Beust. p. 2. de matrim. c. 24. Henning Arnif. c. 6. sect. 2. & Carpz. lib. 2. def. 190. n. 11. & seqq. Was aber das andere belanget / ist zu wissen / daß dem schuldigen Theil eine neue Ehe zu vollziehen nicht zugelassen / per can. quædam cum fratre. 19. cauf. 32. qu. 7. & can. si. quis viduam. 20. Can. concubuit. 23. cauf. & quæst. ead. es wäre dann / daß von der hohen Obrigkeit aus sehr wichtigen Ursachen hierinnen dispensiret / andey aber zugleich diejenige Conditions observiret würden / welche zu finden bey dem Carpz. lib. 2. def. 191. n. 7. & seqq. Add. Bidembach. in promptuar. Conjug. in append. de cauf. matrim. c. 2. qu. 2. Befold. in discurs. de nupt. c. 11. n. 5. & Gerhard. loc. de Conjug. p. 622. Und ist in diesem Fall die Erinnerung des vorerzählten Rittershulsi wohl in acht zu nehmen / wann er

inex pol. ad Nov. p. 4. c. 9. n. 5. unter andern also schreibt: Quod concessio parti nocenti ad secunda vota transeundi à bonis moribus vehementer abhorreat, & res scandali plena sit; das ist: Wann der schuldige Theil durch Dispensation zur anderweitigen Ehe gelassen wird / so streitet solches wider die gute Sitten / und gibt ein großes Aergernuß. Add. Havemann. in Gamolog. lib. 3. tit. 6. §. 8. p. 407.

Außer diesen 2. Ursachen nun / davon hieroben Meldung geschehen / kan in denen Evangelischen Kirchen das Band der Ehe mit nichten ganz und gar aufgelöset und zertrennet werden / anerkennen es eine göttliche Verbindung ist / v. Prov. 2. v. 17. & Malach. 2. v. 14. & 1. Cor. 7. v. 10. Dahero dann / was Gott zusammengefüget / von den Menschen nicht mag geschieden werden. V. Matth. 19. v. 6. Und so die Eheleute hierinn dem Befehl und Willen Gottes sich halstarrig und widerspenstig erwiesen / wäre der weltlichen Obrigkeit unbenommen / sie deswegen in eine willkürliche Straffe zu ziehen / und dardurch ihrer Pflicht zu erinnern. v. c. 6. in f. X. de adult. & cap. 13. X. de rellit. spoliat. ibique Panormit. Add. Felin. in c. 1. X. de sponsal. n. 8. & Beust. de Jur. Connub. p. 2. c. 65. & Carpz. lib. 2. def. 207. & 208. Cvnf. omnino Ord. matrim. Sax. de anno. 1624. punct. 3. §. würden auch / ibi: Würden auch zwey Eheleute sich selbst voneinander sondern / ohngeachtet / daß sie gleich nicht außershalb Landes gewichen / und sie wollen sich beederseits nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyde / oder das eine Theil / so unversöhnlich / mit Gefängnuß so lang gestrafft werden / bis sie einander / wie sich gebührt / ehlich beywohnen. &c. & Ord. Consist. Marchie Brandenb. tit. 70. in f. ibi: Da sich aber ein Theil des weigern / und in seinem unchristlichen Vorsatz verharren würde / daß selbe solle erwan vier Wochen mit dem Gefängnuß gestrafft / und wann es dadurch auch nicht zu vermögen / des Landes verwiesen werden. &c. Add. Harprecht ad rubr. Inst. de nupt. n. 135. & Brunnem. Jur. Eccl. lib. 2. c. 17. §. 31. Sollten aber die von der Obrigkeit angewendete Versöhnungs-Mittel alle vergebens seyn / hingegen aber auf Seiten der Eheleute sich solche Ursachen hervorthun / welche die Scheidung zu Tisch und Bett auswürcken möchten / als wohin zum Beispiel die gar zu große Grausamkeit und Tyranny gehöret; wie nicht minder / wann ein Theil dem andern hinterlistiger Weise nach dem Leben gestanden / und was noch anderer Ursachen mehr sind / davon zu sehen Carpz. lib. 2. def. 210. n. 15. & Brunnem. Jur. Eccl. lib. 2. c. 17. n. 31. in solchen und dergleichen Fällen könnte von der Obrigkeit das Mittel der Scheidung zu Tisch und Bett / (welches / ob es wohl in den Kaiserlichen Rechten unbekannt / arg. l. 3. ff. de divortii, jedoch durch die Canonische Recht eingeführt / auch in denen Evangelischen Kirchen deswegen behalten worden / damit unter den Eheleuten desto größer Ubel verhindert / und ihnen hierdurch Zeit zur Versöhnung gelassen werde / v. Stryck. ad. Brunnem. Jus. Eccl. lib. 2. c. 17. 2. 31.) wohl zugelassen und verstatet werden / wordurch aber das Band der Ehe nicht gänzlich zertrennet wird. v. c. 1. & 2. X. de divort. & Carpz. lib. 2. def. 210.

Bis hieher ist von den wahrhaftigen Ursachen / so wohl der Total-als Partial-Ehescheidung / welche zu Tisch und Bett geschieht / gehandelt worden. Ob nun wohl etliche Rechts-Lehrer zu denen Ursachen der Total-Ehescheidung andere Stücke zehlen / als zum Beispiel die Impotentiam, oder Untüchtigkeit zum Beyschlaffen / wie nicht minder die vor der Ehe mit einem andern begangene fleische

fleischliche  
p. 4. R  
diff. Jur  
Can. lib  
das W  
nehmen  
welche  
vielmeh  
doch wo  
sus gem  
Eheger  
chen na  
nen. i  
Kirche  
Ehesche  
muthwil  
entwede  
durch d  
V. Schi  
denen  
Ehe nu  
andere  
schlaffe  
gange  
haben.  
etwas  
tenz (n  
auf u  
die C  
lefic.)  
genug  
die Ce  
gewel  
dimer  
eingel  
derm  
daß i  
die J  
verbu  
can.  
cauf.  
def. 2  
sage  
sich d  
tüglic  
bossh  
folgl  
schul  
7. c.  
ad I  
ment  
pote  
cit.  
fort  
le in  
desse  
mal  
gem  
gest  
mal  
seqq  
unt  
wu  
Da  
unt  
hol

fleischliche Vermischung. V. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 4. Rubr. quae sunt causae divortii, n. 22. Rittershuf. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 2. cap. 13. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 3. so ist doch zu wissen / daß dieselbe das Wort der Ehescheidung in einem weitern Verstand nehmen / und darunter alle diese Ursachen verstehen / welche nicht so wohl die Ehe zertrennen und auflösen / als vielmehr null und nichtig machen; In welchem Fall / je doch weil das Hauptstück der Ehe / nemlich der Consensus gemangelt / unter den Contrahenten niemahls eine Ehe gewesen / einfolglich auch dieselbige / so gestalteten Sachen nach nicht hat zertrennet und aufgelöst werden können. Bleibt es also darbey / daß es in den Evangelischen Kirchen vorbesagter massen nur zwey Ursachen der Total-Ehescheidung gibt / als nemlich den Ehebruch / und die unthätige Verlassung; die andern Ursachen gehöret entweder zu der so genannten Partial-Ehescheidung / dadurch die Ehe vielmehr suspendirt / als aufgelöst wird. V. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. Tit. 12. X. In denen jenigen Stücken / welche die de facto getroffene Ehe null und nichtig machen. Darunter wir oben unter andern die Impotentiam, oder Untüchtigkeit zum Bey-schlaffen; und dann die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung referirt und gezelet haben.

Auf daß wir nun auch von diesen zweyen Ursachen etwas weniges gedencken / ist zu wissen / daß zu der Impotentia (welche so wol bey dem Mann/als auch bey dem Weib auf unterschiedliche Art sich befinden kan / davon zu sehen die Commentatores ad Decretal. Tit. de frigid. & malefic.) damit selbige zur Annulation der Ehe hinlänglich genug seye nachfolgende Stück erfordert werden: 1. Daß die Contrahenten schon vor der Ehe mit derselben behaftet gewesen / dann wann erst in der Ehe sich ein solches impedimentum oder Hindernuß aus unverhofftem Zufall eingefunden/ist es die Ehe null und nichtig zu machen nicht vermöglich / in Erwägung zum öfftern erwiesen worden/ daß die Eheleute so wohl das Gute als das Böse/ so wohl die Freud als das Leid und Creuz miteinander zu tragen verbunden / vid. can. si uxorem. 18. caus. 32. qu. 5. & can. quod autem. 29. vers. ecce impossibilitas. & c. caus. 27. qu. 2. Add. Sanchez lib. 2. concl. 98. Carpz. lib. 2. def. 202. & Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. xvii. §. 2. Ich sage mit Fleiß aus unverhofftem Zufall; dann wann sich der Mann oder das Weib aus Bosheit selbst un-tüchtig gemacht / in diesem Fall wären sie nicht anders als boshaftige Verlasser ihres Ehe-Bettes anzusehen / einfolglich auch disfalls die Annulation der Ehe dem un-schuldigen Theil nicht zu versagen. V. can. aliquando. 7. c. 32. qu. 2. Add. Gerh. de Conjug. §. 678. & Stryck. ad Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. 17. a. 2. vers. impedimentum subsequens. & c. 2. Wird erfordert daß die Impotentia incurable, und nicht mehr zu heilen sey / Brunnem. cit. c. 17. §. 2. weßwegen dann in diesem Stück nicht also fort die Ehe zernichtet wird/ sondern es müssen bey der Ehele inßgemein 3. Jahr warten / um zu sehen / ob es sich in dessen nicht anders anlässe / y. c. 5. & 7. X. de frigid. & malef. & Nov. 22. c. 6. Wäre man aber solcher Impotenz gewiß / alsdenn könnte gleich alsofort zur Annulation geschritten werden. V. Panormit. ad c. 6. X. de frigid. & malef. & Mascard. de Probat. Vol. 2. concl. 888. n. 3. & seqq. Und dann 3) wird erfordert/daß der andere Theil unter den Contrahenten von der Impotenz nichts gewußt / dann andergestalt könnte so dann einem solchen Mann oder Weib / welche des andern Gebrechen gewußt / und also darein gewilliget und consentiret / nicht mehr geholffen werden / anetwogen die Ehen nicht allein pro-

creanda sobolis ergo, das ist / daß man darinnen Kinder zu zeigen gedencket; sondern auch mutui adjutorii gratia, das ist/ daß man einen getreuen Gehülffen haben möge/ contrahirt und vollzogen werden. V. C. 4. ibique Zoef. X. de frigid. & malef. Biwohl eine solche / Ehe wegen vieler Ursachen/vielmehr zu widerrathen ist / gleichwie bezeuget Brunnemann. in J. Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. ibique Stryck. in addit. allwo er das Exemplum eines Weibs / so sich wissentlich an einen Castratum oder Verschnittenen verheyrathet / anführet. Davon weitläufftig zu lesen diejenige Scripta & varia Judicia, de Conjugio inter Evnuum & Virginem juvenulam anno 1666. contracto à quibusdam supremis Theologorum Collegiis petita, & collecta ab Hieronymo Delphino. Add. Joachim à Beußt. p. 2. de Jur. Connub. c. 14. & Rittersh. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 2. c. 13. & c. & B. Dn. Linekii Disp. de Justo Jur. Can. judic.

Was die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung belanget / ist zwar nicht zu läugnen / daß viele von den Rechts Lehrern / ja die Canonische Rechte selbst / disfalls keine Annulation zulassen oder gestatten wollen / wie zu sehen ex can. un. caus. 29. qu. 1. in fin. Add. Hostiens. de matrim. n. 26. Didac. Covarruv. in Epitom. caus. matrim. p. 2. c. 3. §. 7. Panormit. in c. 2. X. de Conjug. serv. Wesenb. ad Tit. de Rit. nupt. n. 8. Everh. Bronckorst. 2. antinom. 17. & Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. 17. §. 25. Allein es ist in denen Evangelischen Kirchen / vornehmlich wann die Schwängerung auch darzu gekommen / vielmehr diese Meinung recipirt und angenommen / daß / so der Mann das Weib / nach Erfahrung dieses ihres Verbrechens / nicht erkannt / und solchergestalt ihr de facto verziehen; Er auch aller Zuredungen ohngeachtet / zu keiner Versöhnung mit ihr betrogen werden kan / bey so gestalteten Sachen die Annulation oder Zernichtung der Ehe wohl zugelassen werden könne/ per text. Deut. 22. & Nov. Leon. 93. Add. Alberic. Gentil. de nupt. lib. 6. c. 13. Paul. Cypr. de Sponsal. c. 13. §. 44. n. 3. Gerhard. loc. de Conjug. n. iii. Joach. à Beußt. p. 2. c. 34. Joh. Schneidew. de nupt. p. 4. n. 59. & seqq. Joh. Harppr. ad §. ii. n. 63. & seqq. J. de nupt. Carpz. lib. 2. def. 193. Finckelshuf. obs. 30. alique plures. Und diese Sentenz hat auch Lutherus gebilliget in Tom. 5. Jenens. f. 251. und ist selbige sonderheltlich in der Consistorial-Ordnung der Marck Brandenburg approbirt worden / als zu sehen tit. 64. Die Antwort aber auf die widrige Einwürffe der Canonisten / und in specie des Wesenbeci, ist anzutreffen bey dem Henrico Nebelckr. Decif. 15. per tot. und bey dem Finckelshuf. cit. obs. 30. n. 34. & seqq.

Über eben diesen §. So lang man nun hie sein eigen noch ist. 2c.

So wenig die Ehe selbst / vorbesagter massen / von den Contrahenten ihrem Belieben nach wieder zertrennt und aufgelöst werden kan / so wenig kan dieses heut zu Tag auch in den Sponsalibus oder Verlöbnußen angehen / wann andersi dieselbige nach Ausweisung derer Rechte / das ist / öffentlich in Beyseyn derer Zeugen / und mit Consens derer jenigen / die darinnen etwas zu sprechen haben / (davon unten gehandelt werden soll) begangen worden / anbey die Partheyen nicht in blossen Tractaten verblieben sind / dann wosern nur eine bloße Unterredung von der Vollziehung der Verlöbnuß geschehen / und solchem nach nur Sponsalia de futuro contrahirt worden / stünde den Partheyen frey / wieder nach Belieben von denselben abzuspringen / gleichwie bezeuget Carpz. lib. 2. def. 174. & Stryck. ad Brunnem. lib. 2. c. 16. a. 7. In diesem

diesem aber ist zwischen der Ehe selbst / und den Sponsalibus oder Verlöbnußen ein unterschied / daß die Ehe nur aus zweyen Ursachen / (davon oben Meldung geschehen) bey den Evangelischen zertrennt werden kan / die Verlöbnuße aber aus mehrern Ursachen / und demnach in etwas leichter / wiewohl ebenfalls mit Zuleh- und Genehmhaltung der Obrigkeit / aufgelöst werden mögen; welche Ursachen aber disfalls für rechtmäßig zu achten / ist weder in den Gesetzen noch in den Canonibus zu Genüge exprimirt / zumalen nicht einmahl diejenige / welche die Canonisten allegiren / in denen Evangelischen Kirchen durchgehends observiret werden / nach Aussage Schilteri Inst. Jur. Can. L. 2. tit. X. §. 50. Insgemein aber kan hier anstatt einer Regul dienen / daß eine Obrigkeit allensfalls zur Zertrennung der Verlöbnuße geneigter seyn solle / wann nach derselben Begehung ein solcher Zufall sich ereignet / welcher / wann er vorher zugewesen / die Partheyen davon abgehalten hätte / das ist / welcher denen wesentlichen Stücken der Verlöbnuß / ich will sagen / dem Consens / zuwider ist. Schilt. Inst. J. Can. lib. 2. tit. X. §. 50. Insonderheit aber referiren die Rechts-Lehrer hieher / die grosse Beschimpffungen / und daraus entspringende tödliche Feindschafft; Carpz. l. 2. def. 176. & 212. Ferner / einen mit Vorsatz begangenen / und nicht am Leben abgestrafften Todschlag / Carpz. def. 177. & seqq. Ansteckende Krankheit / welche dem Endweck der Ehe zuwider. Id. 2. 180. Dazwischen kommende Zerstimmung des Leibs oder Glieder / welche die eheliche Liebe vermindert. C. 25. X. de Jur. Carpz. 2. def. 181. Item eine darnach erst sich findende unheilbare Unsinnigkeit / welche die Vollziehung der Ehe verhindert. Id. def. 182. & seq. Die boshaftige Verlassung. Id. 2. def. 136. und noch andere Ursachen mehr. 26. Insgemein aber ist bey allen diesen Ursachen das Versöhnungs-Mittel nicht aus der Acht zu lassen / Carpz. 2. def. 187. n. 18. Und so dieses von denen Partheyen ausgeschlagen und verworffen würde / alsdenn wäre die Erinnerung des Innocentii III. in cap. 2. X. de sponsal. und des Lucii III. in c. 17. X. eod. wohl zu beherzigen und zu beobachten: *Hic, qui de matrimonio contrahendo pure sine omni conditione fidem dederunt, commo- nendi sunt, si modis omnibus inducendi, ut praestitam fidem servent; si autem se ad invicem admittenda nolint, ne forte deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet, videtur, quod ad instar eorum, qui societatem inter- positione fidei contrahunt, et postea eandem sibi remittunt, hoc possit impatientia tolerari: Item sponsa, quae iurejurando neglecto nubere venit, monenda potius est quam cogenda, cum conditiones difficiles soleant exitum frequenter habere &c.* Das ist: Diejenige / welche ohne alle Bedingung ehlich zu werden versprochen / sollen auf alle Weise und Wege vernahmet werden / daß sie die gegebene Treu erfüllen: Wann sie aber sich dessen weigern / kan man solches / damit nicht etwas ärgers daraus entstehe / noch jemand eine solche freye / die er hasset / nach dem Beyspiel dererjenigen / welche von der un- ter sich aufgerichteten Gesell- und Gewerbschafft wie- der abstehen / in Gedult geschehen lassen. Item: Eine Braut / welche mit Hindansetzung ihrer eydlichen Zusatz sich weigert / soll vielmehr ernahmet als ge- zwungen werden / in Erwegung die Zwang-Mittel zum öfftern einen gefährlichen Ausgang zu ha- ben pflegen. Und hieher gehöret auch / was Nic. Hem- mingius in Tr. de Conjug. p. 163. erinnert / welches bey dem Schiltero zu sehen ist / in Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 52. Add. Henr. Mulleri Ungerathene Ehe p. 353. Cypræ. de sponsal. e. 13. §. 82. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. 2. 7. vel. ab capitalem inimicitiam. &c.

## §. 12.

**W**eil der Reichtum zur Essenz, oder zu dem Wesen der Ehe nicht gehöret / wie mit vielen Gründen be- weist Carpz. L. 2. def. 55. als kan ein ohn alle Bedingung eingegangene Verlöbnuß deswegen nicht wieder aufge- löset werden / daß einer eine Reiche zu freyen sich eingebil- det / und in seiner Einbildung betrogen worden. V. Can. un. cauf. 29. qu. 1. & Canonist. in cap. 2. X. de Conjug. serv. Ja / wann gleich sonst von den Eltern die Ver- löbnuß ihrer Kinder aus trifftigen Ursachen zuruck getrie- ben werden können / so ist doch unter dieselbe keines wegese diese zu zehlen / welche sich auf den Reichtum gründet. Carpz. c. l. n. 7. & seqq. Es wäre dann / das einer mit dieser ausdrücklich angehängten Condition oder Bedin- gung ein Verlöbnuß eingegangen / wann ihm von der Braut ein gewisses und benambstes Stück Geld würde zugebracht werden / dann solcher gestalt könnte er / in Er- wegung diese Bedingung möglich / und den guten Sitten nicht zuwider / vor Erfüllung derselben zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. V. Cap. 3. X. de Condit. appol.

## §. 13.

**D**gleich einem jeden zu rathen wäre / daß er in der Berehlich und Verheyrathung behutsam gehe / sol- gentlich an statt seiner keinen andern wählen lasse; Jedem noch aber ist keinem verboten / eine Verlöbnuß durch Ge- walthaber oder andere zu schliessen / und ist genug / wann man die Person / so man zu freyen gedencket / den Ruf und guten Namen nach kennet. Ita decid. gloss. in c. nec illud. in verb. uxor. cauf. 30. qu. 5. Wann nur ein solcher Ge- walthaber mit einer specialen Vollmacht disfalls versehen ist / welches in einer so wichtigen Sache haubtsächlich er- fordert wird. V. omnino cap. f. ibique Canonist. de Pro- curat. in 6. Add. Hostiens. in summa. Tit. de sponsal. §. qualiter contrahantur. & Joach. à Beust. p. 1. de sponsal. cap. 5. Conf. omnino Harpprecht ad pr. J. de nupt. n. 32. & seqq.

## §. 14.

**W**as in diesem Absatz von den Ungläubigen / und un- gleichen Religions-Verwandten ist gesagt worden / ist mit dieser nachgesetzten rechtlichen Erläuterung zu ver- stehen: Daß nemlich ein Unterschied zu machen unter denjenigen Ungläubigen / welche ganz und gar ausser der Kirchen sind / als Juden / Türcken &c. und unter denen / welche nur in einem und andern Articel der Christlichen Religion untereinander dissentiren; Mit jenen ist die Ehe nicht allein ganz und gar verboten / per l. 6. C. de Judæis. can. 26. C. 28. qu. 1. & cap. 14. de haeret. in 6. son- dernes ist auch eine solche Vermischung / welche zwischen einem Christen und einer Heidin oder Jüdin geschieht / ei- ner Sodomiterrey nicht viel ungleich. Vid. Jodoc. Dam- houd. Prax. Crim. c. 96. & 28. & 29. von dessen Bestraf- sung zu lesen Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 76. n. 66. & seq. Add. Joach. à Beust. L. 2. de matrim. c. 37. vel. aut Christi- anus. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. p. 4. n. 20. & seq. & Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 27. Wie- wohl in diesem Fall / wann das ungläubige Eheil einige Hoffnung zur Bekehrung macht / man sich vielleicht nicht zu sehr darwider setzen solle / nach der Meinung Gerhardi loc. de Conjug. §. 387. circa fin. & Carpz. l. 2. def. 6. n. 20. Mit diesen aber ist die Ehe nicht unzulässig / und solcher gestalt ist es heut zu Tag bey uns nichts neues / daß einer / der dem Röm. Cathol. Glauben zugethan / sich mit einer solcher verehliche / die sich zur Evangelischen Religion bekehren

bekenn  
den die  
nen mi  
und ge  
lib. 24  
terhul.

W  
gleich  
Lipfiet  
geföhr  
muel.  
§. 2. in  
doch g  
so viel  
gung  
§. 2. i  
git. he  
mern /  
60. un  
gen un  
des a  
C. de  
Tiraq  
jug 8.  
L. 2. d

W  
nicht u  
ge Juli  
Eurti  
de Ser  
Chros  
man,  
& Sch  
eine r  
durch  
wird.  
l. 13.  
clasi.  
Und l  
Stra  
de. Se  
stat. 1  
F. 2.  
Conf.  
nati.  
get /  
docet  
Palat  
sump  
& 14.  
beret  
mehr

W  
Blu  
lich  
che  
nert

bekennet / hauptsächlich / weil durch den Religions-Frieden die Sache so weit gekommen / daß alle beide Religionen mit der so genannten Reformirten / im Reich geduldet und gelitten werden müssen / wie bezeuget Joh. Schleidan. lib. 24. histor. ex coque Carpz. lib. 2. def. 6. n. 23. & Ritterhul. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. ult.

## §. 15.

**W**iewohl die Ehe zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / in keinen Rechten verboten; gleichwie so wohl die Theologi Wittenbergenses als Lipsiensis, in einem besondern Consilio zur Genüge ausgeführt und bewähret haben / so zu finden bey dem Samuel. Stryck. in Addit. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. Add. Carpz. l. 2. def. 13. n. 16. & seqq. so ist doch gewiß / daß solche Ehen / als welche selten gerathen / so viel als immer möglich zu widerrathen seyn / in Erwägung fast beeder Endweck darinnen ermangelt / v. l. 15. §. 2. ff. de adopt. l. 21. pr. ff. de A. E. V. & l. 12. C. de legit. hered. Dabero dann auch vor diesen bey den Römern / Krafft des Legis Papiae Popae, kein Mann von 60. und kein Weib von 50. Jahren (als zum Kinder-Zeugen unfähig) mehr zum Ehestand gelassen worden / welches aber der Kaiser Justinianus wieder abgethan in l. 27. C. de nupt. Add. Hen. Arnitz. de matr. c. 2. sect. 4. Tiraquell. de L. L. connub. leg. 6. Gerhard. Loc. de Conjug. §. 397. & seq. Cypræ. de sponsal. c. 9. §. 8. & Carpz. l. 2. def. 13.

## §. 16.

**W**iewohl ferner die Ehe zwischen zweyen dem Stande nach ungleichen Personen / ebenfalls heut zu Tage nicht verboten / allermässender in Lege XII Tab. & Lege Julia de maritandis ordinibus, auch noch bey den alten Teutschen observirte differenz, davon zu sehen L. 9. ff. de de Senat. l. 16. 23 & 47. ff. de R. N. Add. Lehmann. Chron. Spir. lib. 2. c. 19. & Herm. Conring. de O. J. German. heutigens Tages aufgehoben. V. Carpz. l. 2. def. X. & Schilt. J. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 14. so gar / daß auch eine von schlechtem Stand entsprossene Weib, Person durch die Dignität und Würde ihres Manns geadelt wird. v. l. femina. 8. ff. de Senat. l. ult. C. de nupt. & l. 13. C. de dignit. Add. Reinking de R. S. & E. lib. 1. clasi. 5. c. 11. n. 23. & Treutler. conf. 115. n. 20. & seqq. Und die aus solcher Ehe erzeugte Kinder ihres Vatters Stand bekommen / Reinking c. 11. n. 23. Add. l. 10. ff. de Senat. l. 36. l. 24. C. de Decur. lib. 10. & l. 19. ff. de stat. hom. auch zur Lebens-Folge tüchtig sind / arg. 2. F. 29. Add. Regner. Sixtin. Conf. Marpur. q. Vultej. Conf. 7. & Borchoit. de feud. c. 7. part. 2. n. 56. §. filii nati. & c. ob sie gleich aus einer unedlen Concubin erzeugt / welche der Vatter hernach geehlicht hat / per ea, quæ docet Diac. Covarruv. in Epit. de Sponsal. p. 2. c. 1. n. 5. Palæot. tr. de nothis. c. 19. n. 12. Jac. Menoch. de præsumpt. lib. 3. præf. 1. n. 4. & Carpz. l. 2. def. XI. n. 13. & 14. Jedennoch aber ist eine solche Ehe aus den im Text bereits angezeigten / und von Carpzovio l. 2. def. 9. noch mehrern auf die Bahn gebrachten Ursachen / so viel als immer möglich / gleichfalls zu widerrathen.

## §. 19.

**W**ie sich ein Christlicher Haus-Vatter in seiner Verheyrathung halten solle / damit er nicht zu nahe in die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft beyrathe / folglich sein Gewissen nicht beschwehre / und in die Obrigkeitliche Straff falle / ist zwar in dem Textu selbst bereits erinnert worden. Angesehen aber diese Materia sehr intricat

und verwirret ist / so / daß ein solcher / der der Rechten unfundig / hierinn sich nicht zu rathen weiß / als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hiervon / was bereits im Text gemeldet / eine mehrere rechtliche Erläuterung geben. Damit aber auch hierinn ein rechte Ordnung gehalten werde: Als wollen wir vors erste von der Bluts-Freundschaft / vors anderte von der Schwägerschaft / und dann vors dritte von der in allen beeden zulässlichen Dispensation handeln.

In der Bluts-Freundschaft hat man auf zwey Linien abzusehen / auf die gerade / und auf die Seiten-Linie Was die gerade Linie (welche wiederum in die auf- und absteigende getheilet wird) betrifft / ist die Verhehlung in derselben ohn alle Maß und Ziel in allen Rechten verboten. Lev. 18. & 20. Deut. 22. in f. 1. Cor. 5. §. 1. J. de nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. edo. Ord. Eccles. Ele & Saxon. Tit. von Ehesachen / membr. welchen Personen sich in Ehegeloßnuz einzu lassen verboten: anertwogen eine solche Vermischung wider das natürliche Recht / und um so viel abscheulicher ist / als auch etliche von denen unnünftigen Thieren ein Abscheu davor haben / gleichwie bezeuget der Kaiser Justinianus in Nov. 12. c. 1. und mit vielen Exempeln beweiset Andr. Tiraquell. l. 7. Connub. n. 47. & Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 2. c. 6. §. 1. n. 3. & seqq. Add. Richt p. 1. dec. X. Und diesem Verbott haben die weltliche Recht noch dieses hinzugesetzt: 1. Daß solches ebenmäßig in der Adoption / wann jemand an Kindes statt eine Tochter aufgenommen / observiret und beobachtet werden solle / sintemal unter diesen Personen eine Cognatio Legalis, oder Verwandtschaft durch die Geseze gestiftet und aufgerichtet wird / als zu sehen ex §. 1. ibique D. D. J. de nupt. & t. X. de Cognat. legal. Und wiewohl die meisten dahin schließen / daß heut zu Tage in den Evangelischen Kirchen diese Verwandtschaft / als welche durch die weltliche Geseze eingeführet / und die Freyheit der Gewissen verstricket / nicht mehr der Verhehlung im Weg stehe. V. Casp. Ziegl. ad Lancellot. Tit. 13. §. 7. Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 18. Havemann. in Gamolog. synopt. lib. 2. tit. 6. probl. X. n. 2. & Brunnem. in Jur. Eccles. l. 2. c. 16. v. 19. Add. Luther. Tom. 2. Jenens. German. Tit. vom ewigen Leben; so wird doch selbiges an denjenigen Orten / wo die Adoption durch widrige Gewonheit oder Geseze nicht aufgehoben / ohne Dispensation nicht wohl geschehen können / anertwogen auch die weltliche Geseze diejenige / welchen sie gegeben / in ihren Gewissen verbinden. Und hieher gehöret die Württembergische Eheordnung / in welcher Cap. 3. dieses versehen: Keiner soll sein adoptirt / und an Kindes statt angenommen Kind ihm selbst / oder seinem Sohn oder Tochter / anders dann die Rechte zulassen / bey schwerer Ungnad und Straff verhehlen. Und ist hier wohl ein Unterschied zu machen / unter einer solchen / welche bisher von einem als eine Tochter aufgezogen / und darnach von ihm geehlichtet worden / und unter einer / welche von ihm mit Zuziehung der obrigkeitlichen Autorität adoptirt und zu Kindes statt aufgenommen worden; dann gleichwie niemand ohne Genehmigung und Autorität der Obrigkeit adoptiren kan / v. §. 1. J. de adop. also muß dasjenige / was bishero von der Verhehlung ist angeführet worden / nicht vom dem ersten / sondern von dem andern und letzten Fall der gebrauchten Distinktion / angenommen und verstanden werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. 2. 19. ibique cit. Bechtst. de Jur. Connub. cap. 4. pr.

2. Haben die weltliche Recht diesem Verbott noch ferner angefüget / daß eben solches in Cognatione spirituali zwischen einem Tauff-Vatzen und Tauff-Doten

observ-

Befen  
n be-  
gung  
aufge-  
gebil-  
Can.  
njug.  
Ber-  
etries  
begeg-  
ndet.  
r mit  
edin-  
n der  
ürde  
n Er-  
sitten  
hung  
ondit.

n der  
/ sol-  
edens  
h Ge-  
wann  
ffund  
illud.  
e Ge-  
sehen  
ich er-  
e Pro-  
sonsal.  
sonsal.  
n. 32

nd un-  
orden/  
u ver-  
unter  
ser der  
denen/  
llichen  
ist die  
C. de.  
son-  
ischen  
cht / el-  
Dam-  
estraf-  
& seq.  
Christi-  
seq. &  
Wie  
einige  
t nicht  
erhardi  
n. 20.  
solcher  
einer/  
it einer  
eligion  
besten

Observirt werden solle / v. l. 26. C. de nupt. welches dar-  
nach durch die Canonische Rechte noch weiter ausgedeh-  
net worden / wie zu sehen ex t. t. X. de Cognat. spirit. &  
caul. 30. qu. 3. Add. Concil. Trident. Sess. 24. de Ref.  
matrim. c. 2. In Erwägung aber diese Verwandtschaft  
in der heiligen göttlichen Schrift keinen Grund hat / als  
wird dieses Verbott / um die Freiheit der Ehen nicht zu  
sehr einzuschrencken / und denen Gewissen einen Scrupel  
zu machen / in den Evangelischen Kirchen heut zu Tag  
eben falls nicht attendirt. Vid. Martin. Chemnit. in  
Exam. Conc. Trid. p. 2. in f. Alberic. Gentil. de nupt.  
lib. 5. §. ult. Joach. à Beuff. de matrim. p. 2. c. 51. in f. Kir-  
tersh. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. 15. & Carpz. l. 2. def.  
Eccles. 74. n. 6. & seqq. Consent. Luther. in Libell. von  
Ehesachen. p. 1. f. 165. & p. 2. f. 176. Ob aber nicht auch in  
diesem Fall um einige Dispensation anzuhalten / davon be-  
siehe Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. A. 19.  
verl. Cognatio spiritualis. Sc. Hahn. ad Wes. Tit. de K.  
N. n. 5. verl. moribus autem. & Joach. Hopp. in Com-  
ment. ad Instit. Tit. de nupt. §. 11. in usu hodiern. in f.  
Add. Ord. Polit. Lüneburgens. tit. 30.

Was die Seiten-Linie belanget / (welche wiederum  
in die gleiche und ungleiche getheilt wird / ist zwar bereits  
in textu gemeldet / wie weit in derselben nach der heiligen  
göttlichen Schrift die Ehe verboten. Es sind aber die-  
sem Verbott noch andere durch die menschliche Recht zu-  
gesehet worden / nicht allein durch die Kaiserliche / davon  
zu sehen §. 2. 3. J. de nupt. sondern auch durch die geistli-  
che / welche bis auf den vierdten Grad die Ehe verboten/  
so daß nach denselben auch die Dritte / Geschwistere  
Kind nicht zusamm heyrathen mögen. Vid. cap. pen.  
ibique Canonist. X. de consanguin. & affin. Daß aber  
auch dieselben Recht in denen Evangelischen Kirchen al-  
lenenthalben gleich recipirt / kan in gemein nicht gesagt  
werden / angesehen die Kirchen- und Consistorial-Ord-  
nungen in diesem Punct sehr variren. Dieses ist gewiß/  
daß in denselben alle diejenige Personen zu heyrathen  
verbotten / welche das göttliche Recht (so Lev. 18. zu be-  
finden) aufgezeichnet / und welche wegen einer Gleichheit  
oder Parität der Ration unter denen exprimirten und auf-  
gezeichneten implicite begriffen. Was aber diejenige  
Personen betrifft / mit welchen eine Ehe zu stiften die  
Jura positiva oder menschliche Recht untersagen / von de-  
nen kan hierinn kein Universal-Regul gegeben / besonders  
es müssen die Special-Kirchen-Ordnungen in diesem Fall  
angesehen werden. Deswegen in Sachsen die Ehen in  
dem anderten Grad gleicher / im dritten aber ungleicher  
Seiten-Linie / ja / wann ein respectus parentelæ vorhan-  
den / oder eine Person der andern den Respect und Ver-  
ehrung eines Vatters oder Mutter erweisen muß / auch  
im vierdten Grad verboten / wie bezeuget Carpz. l. 2.  
def. Eccl. 77. 84. & 90. Add. Ord. Eccles. Elect. Sax. tit.  
von Ehesachen. Rubr. welchen Personen sich in Ehege-  
löbnuß. x. §. die Personen / welche seithalben. Et Ord.  
Matrim. de anno 1624. punct. 2. §. 1. ibi: Die Perso-  
nen / welche seithalben einander im dritten Glied un-  
gleicher Linie verwandt sind / sollen einander nicht  
ehlichen / als da sind alle die Personen / so von einer-  
ley Eltern Vatters oder Mutters halben gebohren  
und herkommen / und von ihren gemeinen Eltern  
anzurechnen / die eine Kindes / Kindes Kind / die an-  
dere Kindes Kind ist / und also nach der Person / von  
welcher sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eines  
die andere / und eines die dritte Person ist; und was  
auch unter denen einander näher verwandt seyn  
mag / diese alle sollen sich in Ehegelöbnuß nicht ein-  
lassen. Et in seqq. Wie dann auch niemand sich mit

des Groß-Vatters Vattern / oder Groß-Mutter  
Mutter Geschwister / weil dieselbe der Eltern State  
halten / ehelich verloben soll. zc. Hingegen ist in der  
Marck Brandenburg die Ehe bis auf den dritten Grad  
gleicher Seiten-Linien verboten / so / daß nicht einmal  
ander Geschwister Kinder ohn Verlaub des Consisto-  
rii zusamm heyrathen können. Vid. Ord. Consist. Marchic.  
Tit. 33. §. und derowegen. ibi: Es soll niemand in un-  
serm Churfürstenthum in der Seiten-Linie der Bluts-  
freundschaft und Schwägerschaft im dritten oder  
wenigern Grad / gleicher oder ungleicher Linie sich  
verheyrathen; welches Verbott wiederholt wort ent-  
tit. 58. d. Ord. Da hingegen im Churfürstl. Preussen die  
Ehe im dritten Grad gleicher Seiten-Linie / gleichwie in  
Sachsen / zugelassen. V. Preussisch. Land N. lib. 2. tit. 2  
art 1. in f. Wie weit sich ferner dieses Verbott nach  
den Nürnbergischen Statuten erstreckt / davon besche die  
Additionales über die Reformation der Stadt Nürn-  
berg Rubr. Verzeichnuß der Personen / so sich zusamm zu  
verheyrathen enthalten sollen. zc. Add. Wurf bain in diff.  
Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. th. in f. Von  
andern Orten können andere sonderbare Statuta gelesen  
werden.

Damit man aber noch ferner wissen möge / wel-  
che Personen im ersten / anderten / und noch weitern Grad  
geseht seyn / will hauptfächlich vonnöthen seyn / von der  
Computatione graduum, oder Grad-Rechnung etwas  
weniges hier zu erinnern. Ursprünglich ist demnach zu  
wissen / daß in Ehesachen diejenige Computation in den  
Evangelischen Kirchen angenommen / welche die geistliche  
Recht erfunden / davon zu sehen c. 8. & 9. X. de consan-  
guin. & affin. Consent. Gerhard. loc. de Conjug. §. 253.  
Joach. à Beuff. de matrim. l. 2. c. 51. Joh. Schneidew. ad  
tit. J. de Nupt. de arbor. Can. n. 1. & Carpz. l. 2. def. Ec-  
clet. 75. n. 12. & seqq. Dann die Computatio Civilis,  
welche meistens in Erbschafts-Fällen (auch bey uns)  
attendirt wird / und davon zu sehen t. t. J. de grad. cognat.  
kommt hier nicht zu Schulden. Die Canonische Compu-  
tation nun gründet sich auf 3. Regeln; davon die erste in  
der auf- und absteigenden / die anderte in der gleichen / und  
die dritte in der ungleichen Seiten-Linie Platz hat. Die  
Erste verhält sich also: So viel Personen sind / so  
viel zehle Grad / jedoch daß eine Person ausgelassen  
werde. Will man nun wissen / wie weit der Anherr von  
dem Enckel entfernt / muß man die Personen zehlen / da  
sich dann befinden wird / daß drey Personen heraus kom-  
men / als zum Exempel: Der Anherr / der Sohn / und der  
Enckel. Wann dann einer von diesen drey Personen aus-  
gelassen wird / so gibt es sich / daß der Anherr von dem  
Enckel im zweyten Grad entfernt. Die anderte Regul  
ist diese: In was vor einem Grad die Seiten-Ver-  
wandte von dem gemeinen Stamm entfernt sind / in  
eben diesem Grad sind sie selbst voneinander entfer-  
net. Wann man nun zu wissen verlanget / wie weit Ge-  
schwister-Kinder voneinander entfernt sind / muß man  
vor aller Dingen sehen / in was vor einem Grad sie von  
dem allgemeinen Stamm (davon ihr Vatter herkommt/  
und welcher hier der Anherr ist) abgesondert; Da sich  
dann nach Anlegung der vorigen Regul / (so man in der  
auf- und absteigenden Linie gebrauchen muß) zeugen wird/  
daß sie von ihrem Anherrn als Enckel im anderten Grad  
abstehen; weßwegen sie dann auch unter sich selbst unter-  
einander in eben diesem Grad verwandt sind. Die dritte  
Regul wird mit folgenden Worten exprimitet: In was  
vor einem Grad der weitest von dem gemeinen  
Stamm entfernt ist / in eben diesem Grad ist er  
auch von seinem Seiten-Verwandten entfernt. Und

Und ne  
andert  
einand  
als der  
herm  
den ge  
dritten  
Freun  
lein au  
sehen.  
wel n  
botten  
27. v.  
can. si  
de co.  
& A.  
de nup  
& Ade  
ad Tit  
Jur. C.  
Richt.

schafft  
nomis  
verbot  
botten  
affin.  
weit d  
botten  
nupt.  
jug. 6.  
Es ist  
gersch  
liche  
welch  
trahir  
mal f  
word.  
die G  
auf d  
seqq.  
qui e  
das  
gestell  
matr.  
hält e  
dann  
Sch  
§. gra  
gentl  
Sch  
luft.  
die G  
den/  
rivirt  
die G  
schlie  
Frei  
Gra  
zuge  
welch  
Mar  
oder  
ster s  
schaf  
schaf

Und nach dieser Regel ist Bruder und Bruders Kind im anderten; Bruder und Bruders Enckel im dritten Grad einander verwandt; Ursach / weil des Bruders Sohn / als der weiteste / von dem gemeinen Stamm als dem Aelteren auch im anderten; und des Bruders Enckel von dem gemeinen Stamm (welcher hier der Uhr-Aelterer) im dritten Grad entfernt ist. Und so viel von der Bluts-Freundschaft.

In der Schwägerschaft hat man ebenfalls nicht allein auf die gerade / sondern auch auf die Seiten-Linie zu sehen. In der geraden Linie ist die Ehe gleichfalls / so wol nach Göttlichen als weltlichen Recht ohne Ende verboten. Lev. 18. verl. 8. & 15. & c. 20. v. 11. & 12. Deutr. 27. v. 20. & 23. 1. Cor. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Add. can. si quis. 20. & 24. caul. 32. qu. 7. cap. transmissa. 4. X. de eo. qui cognov. consang. ux. iur. cap. 1. X. de Consangu. & Aff. add. §. 6. & 7. J. de Nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Jung. Const. El. Sax. 24. p. 4. ibique Carpz. def. 2. & Additional. ad Ref. Nor. supr. cit. loc. Add. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. de arbor. aff. n. 12. & 19. Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 37. Carpz. L. 2. def. 89. & 90. & Richt. p. 1. dec. X. n. 10. & 11.

In der Seiten-Linie gründet sich die Schwägerschaft auf die Bluts-Freundschaft / allermassen die Canonische Recht eben die Gradus in der Schwägerschaft verboten haben / welche in der Bluts-Freundschaft verboten sind / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consangu. & aff. Welches auch in denen Evangelischen Kirchen / so weit daselbst die Gradus in der Bluts-Freundschaft verboten / Herkommens ist. Vid. Schneidew. ad tit. J. de nupt. rubr. de arbor. aff. num. 11. Gerhard. loc. de Conjug. §. 336. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 88. num. 13. & seqq. Es ist aber dieses nur von derjenigen Affinität und Schwägerschaft auszudeuten / welche durch zulässige / das ist / eheliche Beywohnung gestiftet wird; dann wiewol diejenige / welche durch verbotene Vermischung ausser der Ehe contrahiret wird / von denen Kayserslichen Rechten nicht einmal für eine Schwägerschaft agnosciert und gehalten wird. per L. 4. §. 8. ff. de grad. & aff. So ist doch durch die Canonische Recht dessen Verbott anfänglich ebenfalls auf den Vierten / v. can. 6. c. 35. qv. 3. can. 8. cum. trib. seqq. c. 34. qv. 2. cap. 6. & pen. ibique. Canonist. X. de eo. qui cognov. Consangu. ux. nächgehend aber durch das Tridentinische Concilium auf den anderten Grad gestellet worden. V. Concil. Trident. sess. 24. de Ref. matr. c. 4. Add. 1. Corinth. 6. verl. 16. Und eben also verhält es sich mit der Computation oder Grad-Rechnung; dann ob gleich abermals die Kaysersliche Rechte in der Schwägerschaft keine Gradus haben / wie zu sehen ex l. 4. §. gradus 5. ff. de gradib. in Erwegung sich die Gradus eigentlich auf die Generation gründen / welche aber in der Schwägerschaft nicht zu schulden kommt. V. Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 35. so sind doch dieselbe durch die Canonische Recht auf eine gewisse Weis erfunden worden / als nach welchen sie aus der Bluts-Freundschaft derivirt und hergezogen werden / solcher Gestalt / daß / weil die Ehe-Leut als ein Fleisch zu achten / daraus unfehlbar zu schließen / daß / in welchem Grad mir jemand der Bluts-Freundschaft halben verwandt ist / in eben diesem Grad mir dessen Frau der Schwägerschaft halben zugethan seye. Vid. Can. portò 13. Caul. 35. qv. 5. welchem zu folge dann des Bruders-Frau / Schwester-Manne / Weibs Schwester / im ersten 2c. des Vatters oder der Mutter Bruder-Frau / und der Mutter Schwester-Mann / u. s. w. im anderten Grad der Schwägerschaft gesetzet sind 2c. Anerwogen aber die Schwägerschaft angezeigter Massen aus der fleischlichen Vermischung

und Beywohnung entspringet; Als ist hieraus dieses ferner zu schließen / daß unter den Verwandten der Ehe-Leute keine Schwägerschaft / einfolglich kein Verbott der Ehe seye / ohngeachtet sie sich gemeinlich unter einander Schwäger zu nennen pflegen. v. Locam. in not. ad Tit. Inst. de nupt. num. 20. v. Carpz. L. 2. def. 105. welchem zufolge dann zusammengebrachte Kinder / v. §. 8. J. de nupt. & Carpz. L. 2. def. 105. zwey Gebrüdere 2. Schwester / per c. 5. X. de Consangu. & Affinit. Vatter und Sohn / Mutter und Tochter d. cap. 5. add. Carpz. L. 2. def. 106. (wo nicht auch dieses durch ein- und andere Statuta zu besserer Handhabung der Erbarkeit / und solchem nach aus einem anderen Grund / verboten worden / arg. §. 9. J. de nupt. & l. 197. de R. J.) wol einander heurathen dürfen. v. omnino Richt. p. 1. dec. XI. num. 21. & seqq. Eben solche Beschaffenheit hat es / wann ein Weib an ihres Vatters Vatter sich verheyrathen wolte / welches vielleicht der Casus gewesen / der einstens in den Zeiten einlieffe / wordurch diejenige (wie die Worte damals lauteten) welche zuerst Tochter sagten / nun Mutter sagen mussten; Und die zuerst Vatter und Mutter sagte nun Sohn und Tochter; Und die erst Groß-Vatter sagte nun Mann und Erhalter sagen musste; Und der erst Nichte / Enckel sagte nun Frau; Und diejenige die zugleich erst Nichte und Schwester sagten / nun Groß-Mutter sagen mussten; gleichwie diesen Casum erzehlet Joach. Hopp. in Comment. ad Inst. Tit. de nupt. rubr. de computat. graduum. §. 17. in fin.

Bis hieher haben wir erwiesen / wie weit die Ehe so wol der Bluts-Freundschaft als Schwägerschaft halben verboten; Ist noch übrig von der Dispensation etwas anzuhängen / durch welche bisweilen von der Obrigkeit eine sonst verbotene Ehe gestattet und zugelassen wird. Von dieser ist demnach diese Fundamental und Haupt-Regel / so viel die Evangelische Kirchen betrifft / zu merken. Daß wider diejenige Verbott / welche von dem Allerhöchsten Gesetz Geber herrühren / und Lev. 18. & 20. zu befinden / kein menschliche Dispensation Kräfftig und zulässig sey. Vid. Gerhard. Loc. de Conjug. §. 346. Beust. p. 2. de matrim. c. 56. Carpz. L. 2. def. 109. & Brunneinan. Jur. Eccl. L. 2. c. 16. q. 25. Havemann. in Gamolog. lib. 2. tit. 7. reg. 2. Kitzel Synops. matrim. c. 2. theorem. 2. Schneidew. ad tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. in gradib. prohibet. dispensari possit. num. 22. & seqq. & Richt. p. 1. dec. 4. num. 33. & seqq. So viel aber die Römische Catholische Kirche belangt / hat man in derselben diese Meinung von alten Zeiten hergebracht / daß man in allen Graden / (nur die auf und absteigende / nebst dem ersten Grad der Seiten-Linie ausgenommen) dispensiren könne; wie zu sehen ex Concil. Trid. sess. 24. de S. Matrim. Can. 3. & de reform. matr. cap. 5. Add. Laymann. Theol. moral. lib. 5. Tract. 10. p. 4. c. 6. Lyncker. ad Dessel. Tit. de Consangu. & aff. qv. 4. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. Tit. X. §. 19. wie dann Mylerus ab Ehrnbach in Gamolog. person. Illustr. c. 8. n. 2. viel Exempla solcher Dispensationum anführet.

Diese Regel nun / welche wir nach der Evangelischen Kirchen-Meinung / zum Grund voraus gesetzt / hat zwar an und für sich selbst / wann man sie schlechterdings ansiehet / ihre Richtigkeit; Allein / wann man dem Gesetz Gottes etwas näher tritt / und die Frage so formirt; was dann in denselben vor Ehen verboten; ist selbige beydes unter den Theologis und JCtis annoch sehr strittig / anerwogen unter ihnen noch nicht ausgemacht / ob Moyses nur allein die Personen / oder auch zugleich die Gradus verboten.

botten / dann so man jener Meinung beypflichtet / läßt sich dieses folgern / daß diejenige Personen / welche nicht ausdrücklich in dem Befehl Gottes verboten / einander heyrathen können / ohngeachtet sie mit den Verbottenen in gleichem Grade stehen / welche Meinung so gar Lutherus gehabt / wann er in tom. 2. Jencns. fol. 152. hiervon also schreibt : **Gott rechnet nicht nach den Gliedern / wie die Juristen thun / sondern zehle stracks die Personen: Sonst weil Vatters Schwester und Bruders Tochter im gleichem Glied sind / muß ich sagen / daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könne / oder meines Vatters Schwester nehmen möchte; Nun hat Gott Vatters Schwester verboten / und Bruders Tochter nicht verboten / die doch gleiches Glieds sind / &c.** Wievol andere vorgeben / er hätte seine Meinung wieder geändert / wie zu sehen bey dem Carpz. L. 2. def. 76. n. 6. & in pract. Crim. part. 2. qv. 73. n. 23. Und dieses defendiren auch nicht wenige so wol unter den Theologis. wie zu sehen bey dem Joach. à Beust. L. 2. de matr. c. 51. §. concludimus. in f. Balthaf. Menzer. tr. de conjug. fol. 77. & Havemann. in Gamolog. sympt. L. 2. tit. 5. pol. 6. not. 1. & 2. als auch Jctis. als zum Beyspiel Joh. Richard. Conf. 68. tom. 2. Petr. Welsch. Conf. 23. & Conrad. Mauferus ad §. 1. J. de nupt. So man aber diese Meinung heget / ist zu schließen / daß nicht allein diejenige Personen / welche von Mose mit nemlichen und ausdrücklichen Worten aufgezeichnet sind / sondern auch diese / welche mit denen aufgezeichneten im gleichen Glied sich befinden / nicht zusammen heyrathen mögen / und diese Meinung defendiret der meiste Theil / so wohl Theologorum, als Jctorum, wie zu sehen bey dem Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Osiander. in cap. 18. Levit. Bidembach. de caus. matrim. qv. 3. p. 30. Beust. p. 2. de Conjug. c. 51. Kitzel. synopl. matrim. c. 3. theor. 13. lit. J. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. in quib. grad. prohib. jus div. contrah. matr. n. 16. Havemann. L. 2. tit. 5. pol. 6. not. 2. Carpz. L. 2. def. 76. n. 4. & def. 92. n. 8. Brunnem. Jur. Eccles. L. 2. c. 16. §. 26. ibique Stryck. In diesem Zweiffel nun ist einem jedwedem Christen / absonderlich aber einem klugen Haus Vatter zu rathen / daß er sein Gewissen nicht bestockt / eingedenkt / daß alles / was wider das Gewissen lauffet / Sünde seye / sondern vielmehr die sicherste Meinung erwähle / welche wir hier unmaßgeblich diese zu seyn erachten / daß nemlich in dem Befehl Gottes auch diejenige Personen / welche mit denen ausdrücklichen Aufgezeichneten in gleichem Grad stehen / für verboten zu halten. Allermassen das Verbot des Allerhöchsten Befehl Gebers Levit. 18. verl. 6. also lautet; **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts Freundschaft thun. &c.** In welchen Worten demnach auch diejenige / welche gleiches Gliedes / sonder Zweiffel eingeschlossen sind / es wäre dann / daß man keine paritatem rationis, oder gleichmäßige Ursach des Verbots bey ihnen antreffen könnte / dann solchen Falls könnte man von dieser Meinung ohne Verletzung des Gewissens wol abweichen: Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus. Eccles. l. 2. c. 16. a. 26. & Linck. ad Decretal. Tit. de Consangu. & Affin. §. ult. In dieser Absicht ist demnach gänglich darfür zu halten / daß eine Christliche Obrigkeit am sichersten handele / mithin ihrem Gewissen am besten rathe / wann sie durch Dispensation nicht zuläßet / daß einer seines Bruders oder Schwester Tochter eheliche / welche mit ihm im anderten Glied ungleicher Seiten Linie verwandt ist; dann obgleich diese Personen in Heil. Schrift mit nemlichen und ausdrücklichen Worten nicht verboten / so kan doch dieses genug seyn / daß die Ehe mit des Vatters oder Mutter Schwester daselbst nicht zugelassen ist / v. Lev. 18. v. 12. & 13.

welche mit des Bruders oder der Schwester Tochter im gleichen Grad sind / zumaln / da disfalls nicht wol ratio- nis diversitas, oder eine ungleiche Ursach beigebracht werden kan. Ita sentit. Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Martin. Chemnit. p. 3. loco de conjug. p. 549. Beust. p. 2. c. 51. Carpz. L. 2. def. 111. aliique plures: Und ist hier nichts daran gelegen / ob die verbottene Personen von zweyen / oder einem Band unter einander verwandt seynd / in Erwegung nicht allein diejenige Bluts Freunde genannt werden / welche von ganzer / als von einem Vater / und von einer Mutter / sondern auch welche von halber Geburt / als von dieser einem / mit einander verwandt seynd. Vid. Ord. Prov. Sax. de an. 1580. in f. einfolglich unter diesen auch die Ehe nicht zu zulassen; Vid. Gerhard. loc. de Conjug. §. 281. Bechtold Collat. Jur. connub. p. 1. cap. 11. & p. 2. c. 5. Carpz. L. 2. def. 81. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 8. Bewegen bey der berühmten Franckfurtischen Universität anno 1674. d. 7. Febr. recht gesprochen worden / daß einer seiner Halb-Schwester Tochter nicht heyrathen / und solche Ehe durch Dispensation, in Erwegung selbige wider das Göttliche Recht lauffen würde / nicht verstatet werden könne / gleichwie zu sehen bey dem Stryck. in Addition ad Brunnemanni Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 32. wie wol von eben diesem Fall einige contraire Responfa, so wol von Helmstädt als Kiel und Rinteln / damals eingelauffen / welche bey dem jetzt citirten Authore zu finden sind. Nicht allein aber verwahret eine Christliche Obrigkeit ihr Gewissen / wann sie diese Fälle / von welchen bis hero gehandelt worden / für undispensirlich erkennet / sondern sie wird in demselben noch ferner befestiget / wann sie noch etwas weiter gehet / und so gar auch in dem dritten Grad ungleicher Seiten-Linie nicht dispensiret / so fern ein respectus parentelæ vorhanden / das ist die Personen der Eltern statt halten / gleichwie bey des Groß Vatters oder Groß Mutter Schwester oder Bruder zu befinden. Vid. Lev. 18. verl. 12. 13. & 14. Genes. 37. verl. 27. §. 5. J. de nupt. l. 17. §. f. l. 39. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Add. Ord. Eccles. matr. Sax. tit. von Ehe-Sachen. Rubr. welche Personen sich in Ehegelnus &c. Carpz. L. 2. def. 80. & 115. welches auch von Havemann noch weiter extendirt und ausgedöhnet wird in Gamolog. L. 2. tit. 7. Reg. 13. not. 1. & 2. In denen übrigen Graden der Bluts Freundschaft aber / welche durch die menschliche Befehl verboten / ist einer weltlichen Obrigkeit zu dispensiren unbenommen / Joach. à Beust. p. 2. cap. 56. Carpz. L. 2. def. 110. Havemann. c. 1. Reg. 3. & Richt. p. 1. dec. XI. Wann nur rechtmäßige Ursachen vorhanden / welche zu solcher Dispensation einrathen / anerwogen es auch in diesen Fällen / ohn allen Unterschied zu dispensiren höchst gefährlich ist / v. Richt. p. 1. dec. 4. n. 21. & seqq. von denen Ursachen kan gelesen werden Kitzel. Synopl. matrim. c. 2. Theor. 3. Havemann. c. 1. Reg. 4. Insonderheit aber können hohe Fürstliche und andere dergleichen Personen aus gewissen Ursachen ( von welchen zu sehen Carpz. L. 2. def. 110. Mentz. de Conjug. p. 103. & Gerhard. §. 246. ) solche Ehen eher als Privat-Personen / welche an die Befehle gebunden / nachgesehen werden / darauf sich deswegen der gemeine Mann mit nichten zu gründen hat: V. Havemann. c. 1. Reg. 4. in fin. Und diesem zufolge kan die Dispensation in dem anderten Grad gleicher Seiten Linie unter Geschwister Kinder; Item in dem dritten Grad ungleicher Linie / so fern die Personen nicht der Eltern und Kinder statt halten / u. f. w. wol Platz finden V. Beust. de matr. p. 2. c. 56. Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. dispensari possit. Carpz. L. 2. def. 113. & 115. Havemann. c. 1. Reg. 13. & 13. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 2. & seqq.

In

In der Schwägerschaft hat eine Christliche Obrigkeit eben solcher Vorsicht vorzudenken / damit nicht wider das göttliche Verbott etwas zugelassen werde: In dieser Absicht nun handelt dieselbige Christlich und gehet in ihrem Gewissen am sichersten / wann sie disfalls in der auf und absteigenden Linie sich zu keiner dispensation, als Gottes Befehl zuwider / jemalen verleiten lässt / und solte sich auch in secundo genere affinitatis ( in welchen sonst die Ehen nach den Canonischen Rechten verboten / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consang. & affin. add. Richt. p. 1. dec. X. n. II. vers. Decisio nostra & Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. de arbore affinitatis, n. 13. & seqq. ) so keine triffliche Ursachen vorhanden / ein Casus ereignen v. l. 15. ff. de R. N. Zu welchem Ende dann in den Sächsischen Consistorien nicht zugegeben wird; daß einer seines verstorbenen Stieffvatters hinterbliebene Wittib; oder seiner verstorbenen Frauen Mutter halb-Schwester / zur Ehe nehmen darff / auch hierin nicht dispensiret wird / gleichwie bezeuget Schneid. c. l. n. 14. & Richt. p. 1. dec. X. bey welchem præjudicia zusehen. Add. Gerhard. de Conjug. §. 373. Brochmann. de conjug. c. 4. q. 45. & Havemann. l. 2. tit. 7. Reg. 14. Wiewol in diesem letztern Fall die Dispensation etwas leichter / wann anders triffliche Ursachen vorhanden / und vornemlich die Sach nicht mehr im vorigen Stand ist / könnte zugelassen werden / in sonderbarer Erwegung / daß ( 1. ) gleichwol dieses Secundum genus affinitatis in Gottes Wort nicht verboten. V. Sitchman. de arb. consang. c. 7. n. 32. ( 2. ) der respectus parentelæ welches nur in primo genere considerirt und betrachtet wird / wie zusehen ex l. 4. §. 7. collatis personis in §. 6. recensitis, ff. de gradib. & affin. hier nicht zu schulden kommt / v. Joach. Hopp. ad pr. J. de Nupt. in pr. rubr. de computat. grad. §. 17. ( 3. ) das geistliche Recht heut zu Tag dergleichen Heurathen zuläßet / in cap. 8. X. de Consangv. & affin. und solches auch ( 4. ) in diesem Stück in denen Evangelischen Kirchen angenommen worden / wie bezeuget Paul. Cypriæ de matrim. c. 6. §. 2. n. 3. in f. und diese Meinung defendiret Carpz. l. 2. def. 119. Beult. de matrim. p. 2. cap. 53. Joh. Sitchmann. cap. 7. de arb. consangv. n. 31. & seqq. Insonderheit aber führet unterschiedlicher Theologischer Facultäten Consens hierüber an Dedecken. vol. 3. Consil. Theolog. sect. 6. n. 3. 9. & 10. wie dann auch die Juristische Facultät zu Franckfurt in einem absonderlichen Bedencken / Anno 1673. d. 15. Nov. diese Meinung geführet / welches zu finden bey dem Strych. ad Brunnem. Jur. Eccl. l. 2. c. 16. v. 22.

So wenig nun in auf- und absteigender Linie / so viel das erste Genus der Schwägerschaft anbelangt einige Dispensation zulässig: So wenig kan auch dieselbige in der Seiten-Linie / soweit sich das göttliche Verbott erstreckt / in denen Evangelischen Kirchen Platz finden; welchen zu Folge dann daselbst die Ehe mit des Bruders Weib nicht kan nach gegeben werden / in Erwegung von derselben Lehrern dafür gehalten wird / daß dieselbe in Gottes Wort ausdrücklich verboten. Lev. 18. vers. 16. & Lev. 20. v. 21. mit welchem auch das Kaiserliche Recht überein kommt in l. 5. C. de incest. nupt. und hindert nichts / daß diese Ehe Devtr. 25. vers. 5. zugelassen / ja so gar unter gewissen Bedingung gebotten werde: Dann zugeschwigen / daß ihrer viel glauben / es seye dieser Text nicht von leiblichen Brüdern / sondern von andern Anverwandten / als welche zum öfftern in Hebräischer Sprach Brüder genennt werden / wie zu sehen aus dem Büchlein Ruth cap. 4. n. 4. & 10. ) zuverstehen / Vid. Joach. Blust. p. 2. de matrim. c. 51. & Harprecht. ad §. 5. J. de Nupt. §. 6. so ist zu wissen / daß besagter Text eine Exception oder sonderbaren Abfall / von der general Regul Lev. 18. v. 16. in sich halte / mit hin sich

auf eine besondere raison und Ursach steiffe / welche darinn bestehet / damit der Nam des verstorbenen Bruders in Israel nicht vertilget oder ausgelöschet werde; dann zu dem Ende wurde dem Bruder erlaubt / ja gebotten / seines Bruders Weib alsdann erst zu heyrathen / wann derselbige ohne Kinder verstorben / damit er ihm Saamen erwecken möge. Ausser diesem Fall nun hat die Ehe mit des Bruders Weib nicht bestehen mögen. Und weil die vorherberührte Raison ganz special, und die Juden allein angehet / als wird sie nicht leicht ohne Verletzung des Gewissens zur Consequenz gezogen werden können. arg. l. 14. ff. de LL. & l. 141. de R. J. Also lehret Lucas Osiander in Explicat. d. c. 18. Lev. D. Matthias Hafentrefter. in Loc. Theolog. lib. 3. loc. 10. de conjug. Nicol. Hemming. in libell. de Conjug. p. 119. Beult. p. 2. de Matrim. c. 51. vers. concludimus igitur. Kitzel. in Synops. matrim. c. 3. theorem. II. lit. h. Harprecht. ad §. 7. J. de nupt. n. 6. & seqq. Gerhard. loc. de Conjug. §. 319. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor in Armamentar. Justin. cap. 6. §. 7. & Nicol. Reusner. 1. Conf. 9. Wiewol in der Römisch-Catholisch. Kirch ein anders observiret wird / auch dergleichen Dispensationes nicht unbekandt sind / davon zu lesen Rittershus. in diff. J. Civ. & Can. Class. I. cap. 12. & Joh. Schneidan. l. 9. de stat. Religion.

Auf diese Fragen ist noch ferner dieses zu untersuchen / ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester gleicherweis indispensable seye? Welches ihrer viele bejahen / wie zu sehen bey dem Beult. p. 2. c. 51. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor. in Armamentar. c. 6. §. 7. & 8. Havemann. l. 2. tit. 5. Reg. 8. Sent. 1. & seqq. und vielen andern / sowol Theologis als J. C. is, welche daselbst allegiret sind; angesehen des Weibes Schwester in eben dem grad stehet / in welchem des Bruders Frau befindlich ist / mit welcher letztern jedoch in Gottes Wort die Ehe ausdrücklich verboten. Lev. 18. v. 16. Dahero denn auch diese Ehe in denen Kaiserlichen Rechten nicht zugelassen / als zu sehen ex l. 2. C. Theod. de incest. nupt. l. 5. 8. & 9. Justin. eod. wie nicht weniger auf unterschiedlichen Conciliis improbiret worden / als zusehen ex Can. 61. Concilii Elibertini, initio Seculi IV. item ex Can. 20. Concilii Aurelianens. III. Anno Christi 511. & Concil. Aurelianens. III. sub Chiliberto can. 10. Concil. Arvernens. in Aquitan. sub Theodorico. Anno 541. can. 2. Concil. Antiodorens. Sec. VIII. can. 30. Concil. Arelatens. sub Carolo. M. Anno 813. can. 2. & deniq; Conc. Moguntin. can. 56. Hingegen behaupten auch ihrer nicht wenig / daß diese Ehe dispensable seye / in Erwegung der allerhöchste Gott Lev. 18. v. 18. nicht absolute verboten seines Weibes Schwester ganz und gar nicht zu nehmen / sondern / daß solches nur nicht geschehe ihr zuwider / oder sie zu ängstigen und zu fräncken / weil sie noch / oder so lang sie noch lebet; Aus welchen sie schliessen / daß ausser solchen Fall / und nach dem Tod des ersten Weibs / solches wol geschehen könne. Und irre nichts / daß des Weibes Schwester mit des Bruders Weib im gleichen Grad stehe / gestalten unter diesen Personen eine rationis diversitas oder mercklicher Unterschied anzutreffen. Dann mit des Bruders Weib wäre deswegen die Ehe verboten gewesen / weil es sich nicht schicken wolte / daß einer zu des Bruders Weib / welche mit ihm in einem Fleisch war / sich hielte / gestalten auf solche Weis zweyer Brüder Geblüt in einem Leibe vermischt würden / welche Raison und Ursach bey zweyen Schwestern nicht zubeförchten; Zudem liegen auch viel Exempla solcher Ehen am Tag; Dann also dispensirte zum Beispiel der Pabst Alexander VI. mit dem Emanuele König in Portugall / daß er seiner verstorbenen Gemahlin Schwester heyrathete! It. Clem. VIII. mit dem König in Pohlen 2c. Und solche dispensationes könnten noch mehr auf die Bahn gebracht werden / so es



bonnöthen wäre. Vid. interea. Anton. Dian. in resolut. Moral. resol. 84. So sind auch eben sowol in denen Evangelischen Kirchen dergleichen Exempla vorhanden: Dann also hatte Herzog Augustus Philipp in Hollstein zwey Schwestern aus dem Gräflichen Haus Oldenburg nach einander geheurathet. Ferner ist in dem Gräflichen Haus Witgenstein ein dergleichen Heurath einstens vorgegangen; und was sich disfalls in dem Fürstlichen Haus Dettingen in diesem Punct hoc Seculo zugetragen/ist allenthalben bekand/ und bezeugen solches zur genüge/ die zum öffentlichen Druck gekommene Acta Oetingensia. Endlichen haben auch dieser Sentenz unterschiedliche sowol Theologi als J.Ci. begesplichtet. Wie zu sehen bey dem Brenio, & Mentzero in libello de Conjug. Add. Fichard. integr. Consil. hac de re concepto. Befold. conf. 178. n. 12. & Buchholz in Respons. Juris pro Matrim. Principis cum defunctæ uxoris sorore contracto: nec non Acta Oetingens. Anno 1682. edita per totum. In diesem Zweifel nun/ist einem Christlichen Haus-Batter abermal zu rathen/das er hierin behutsam gehe und weilen es ja der Geschlechter und Freundschaften ohne dem in der Welt gnug gibt/ in eine solche Ehe nicht willige/ vornehmlich wann er in seinem Gewissen sich zweifelhaftig befindet/ eingedenck/ das man auch solcher Gestalt dasjenige/ was zulässig ist/ unzulässig machen könne/ angesehen alles/ was wider das Gewissen/ Sünde ist. Insonderheit aber soll er sich auf die Exempla Fürstlicher und anderer hohen Personen mit nichten steiffen/ in vernünftiger Erwägung/ das bey denselben/ (wann sie ja dergleichen Ehe vollziehen) andere Circumstantien und Umstände in Betrachtung kommen/ welche bey Privat-Personen nicht im geringsten anzusehen sind. Wie wir oben bereits erinnert haben.

Obwohl nun die DD. vorberührter massen nicht einig sind; ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester per dispensationem nachzugeben; so sind sie doch insgesammt hierzu viel geneigter/ das man mit des Weibes Schwester Tochter &c. dispensiren könne; wie dann die berühmte Jenische so wol/ als auch die Königsbergische und Franckfurtische Facultät diesen Casum für dispensable erkennen; davon zu lesen Richt. p. 1. dec. 11. n. 13. & 14. Wissenbach, & Fichard. quos refert Struv. in S. J. C. tit. de R. N. th. 38. & Stryck. ad Brunnemanni Jus Eccles. l. 2. 16. a. 3. 26. vers. *Uxoris Sororis Filia Sc.* Welches demnach um so viel destomehr bey der verstorbenen Frauen Schwester Enckel zu lassen; davon abermahls zu sehen Stryck. c. l. a. 21. vers. *Vidua mea Sc.* Noch viel eher aber kan die Dispensation ertheilet werden/ wann gar keine Schwägerschaft im Wege stehet/ als zum Beispiel/ mit des Bruders Braut &c. Dann ob zwar auch in diesem Fall der Ehrbarkeit halben die Ehe verboten/ arg. §. 9. J. de nupt. Jedemnoch aber/ weil dieses Verbott in Gottes Wort nicht fundirt/ mithin durch das bloße Verlöbnuß keine Schwägerschaft contrahirt wird/ per §. 9. J. de nupt. als kan dergleichen Ehe sonder Verletzung des Gewissens wol zugelassen werden. V. Richt. p. 1. dec. XI. num. 15. & 16. Welches eben auch von dem secundo genere affinitatis, vornehmlich was die Seiten-Linie betrifft/ gesagt werden kan: So/ das einem seiner verstorbenen Frauen Bruders hinterlassene Wittwe zur Ehe zu nehmen/ nicht zu verwehren ist. V. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. rubr. de arbore affinit. num. 13. Carpz. p. 4. Constit. Elect. 24. def. 11. Endlich ist noch übrig/ diese Frag aufzulösen; Ob eine im verordneten Grad ohne vorhergehende Dispensation, bereits beschlossene Ehe/ wieder zu zertrennen sey? Welche Frag/ so man sie von denen Graden allein verstehet/ die durch die menschliche Rechte verboten/ ohn alles Bedencken mit Nein zu entscheiden ist/ in erwe-

gung/ die menschliche Recht den göttlichen in diesem Stück weichen/ ohngeachtet die Contrahenten/ weil sie wider die Kirchen-Ordnungen gehandelt/ mit willkührlicher Straff angesehen werden können/ wie zu sehen bey dem Carpzov. l. 2. def. 99. n. 1. & seqq. So man aber dieselbige von diesem Graden/ welche die göttliche Recht verboten annimmt/ will derselben Entscheidung etwas schwerer fallen/ angesehen hierin die Doctores abermals nicht einig sind; Des gelehrte Carpzovius in Jurisprud. Consist. l. 2. def. 99. wie nicht weniger Jurispr. forens. p. 4. c. 23. def. 11. & 12. hält dafür/ das solche Ehe/ was die Seiten-Linie betrifft/ nicht mehr zertrennen sey/ sintemalen auch Moses dasselbige nicht gethan/ sondern nur diese Straff hinzugefüget hätte/ das sie beede würden ihre Missethat tragen/ und ohn Kinder sterben. Lev. 20. Bewegen dann die Churfürstl. Schöpffen zu Leipzig die Ehe/ welche von einem mit seinem verstorbenen Frauen Schwester Tochter vollzogen worden/ nicht auflöseten. Und diese Meinung hat schon vorher geheget Joachim. à Beult. p. 2. c. 52. welcher auch noch ferners beypflichtet Zanger ad cap. 7. num. 18. X. de sent. & re Jud. num. 116. und Richt. p. 1. dec. XI. n. 25. & seqq. Hina gegen lehret Brunnemannus in J. Eccles. l. 2. c. 16. n. 27. das eine solche Ehe sonder alles Bedencken zu zertrennen sey/ gestalten dadurch die Blut-Schande/ so oft eine Vermischung geschehe/ wiederholet/ einfolglich solchen Herzen zur Sünde nur je mehr und mehr Ursach gegeben würde: Welche Meinung auch mit denen Käyserl. geschriebenen Rechten übereinstimmig ist/ als zu sehen ex l. 4. & 5. C. de incest. nupt. und pflichten derselben noch ferner bey Havemann. Gamolog. lib. 2. tit. 5. posit. 9. reg. 16. Gerh. de Conjug. §. 289. & Stryck. ad Brunnem. c. l. A. 27. Und dieses will dem Gewissen viel vortrüglicher/ und zur Abwendung alles daraus entspringenden Aergernuß/ geschickter scheinen.

§. 20.

Der Eltern Consens und Genehmhaltung wird bey diesem wichtigen Werk der Ehe vornehmlich erfordert; jedoch anders nach den Käyserlichen Rechten/ anders aber nach der heutigen Lands-üblichen Gewohnheit. Dann nach den Käyserlichen Rechten wird nur derjenigen Eltern Einwilligung und Consens für nöthig erachtet/ welche die Kinder in ihrer Gewalt haben/ als da sind der Vater/ und die durch ihn aufsteigende Personen/ per l. 2. ff. de R. N. & §. ult. J. de P. P. & pr. J. de nupt. welche väterliche Gewalt/ wie weit sie vor diesem um sich gegriffen/ und was sie für sonderbare Würkung und Effectus gehabt/ davon besiehe §. 2. ibique DD. in specie v. Arnold. Vinn. Inst. de P. P. woraus demnach zu schließen/ das/ weil (1.) die Mütter solche Gewalt über ihre Kinder nicht hatten/ deren Consens nach den Käyserlichen Rechten nicht nothwendig wäre/ arg. §. 10. J. de adopt. Ferner/ das (2.) die Söhne/ wann sie von der väterlichen Gewalt befreit würden/ solchen Consens ebenfalls nicht mehr nöthig hatten/ per l. 25. ff. de R. N. wiewol es mit den Töchtern je zuweilen eine andere Bewandnuß hatte/ wie zu sehen ex l. 18. & 20. C. de nupt. Und dieser Consens wurde damals zur Substanz der Ehe erfordert/ angesehen dieselbe ohn solchen nicht bestehen kunte/ per l. 2. ff. de R. N. & §. 12. J. de Nupt.

Nach den heutigen Rechten aber muß vor allen Dingen ein Unterscheid zwischen den Sponsalien oder der Verlöbnuß/ und zwischen der Ehe selbst gemacht werden. Dann die Verlöbnuße können durch der Eltern Dissenz, wann anders selbige eine rechtmäßige Ursach zu dissentiren haben/ (davon zu sehen Carpz. l. 2. def. 52. 53. &c. darunter auch die bloße Verachtung der väterlichen Einwilligung

willigt  
aufgel  
gemac  
Obg  
Ursach  
sen/ a  
zu d  
Und  
als zu  
Und h  
eine fl  
gefes  
chen d  
den b  
ubi v  
sist. L  
um di  
die V  
doch u  
ste Co  
chen h  
terlich  
falls k  
Ferne  
vielen  
mit vi  
58. ul  
theri  
stellte  
nub. f  
Sach  
Es f  
löbm  
Pflie  
noni  
Wol  
fert  
Met  
enim  
es ist  
wird  
die f  
eyde  
deyer  
ehan  
len  
hat  
und  
Obr  
der l  
und  
(3.)  
sens  
chen  
vier  
rens  
44  
gele  
oder  
dem  
wird  
Die  
Der  
nich  
de  
Rie

willigung zu zehlen / Carpzovius Lib. 2. def. 57.) wieder aufgehoben / und durch Richterlichen Spruch nichtig gemacht werden / Carpzov. L. 2. def. 40. num. 8. & seqq. Obgleich nach den Kaiserlichen Rechten ein Vatter die Ursach seines Dissensus anzuzeigen nicht verbunden gewesen / allermassen ihm bloß wegen der väterlichen Gewalt zu dissentiren vergönnet war / v. pr. J. de nupt. ibique DD. Und dieses ist dem Göttlichen Befehl allerdings conform. als zu sehen ex Num. cap. 30. & Exod. 22. v. 16. & 17. Und hindert nichts / ob (1.) zwischen den Contrahenten eine fleischliche Vermischung vorgegangen oder nicht / angesehen auch disfalls das Verlöbnuß durch den Väterlichen dissens retractirt werden kan / wie mit vielen Gründen beweiset Joh. à Sande Decif. Frif. lib. 2. tit. 1. def. 4. ubi vid. Doctores. Dann obgleich Carpz. in Jurispr. Consult. L. 2. def. 60. dafürhält / daß dergleichen Verlöbnuß / um die geschwächte Person zu Ehren zu bringen / durch die Priesterliche Copulation zu vollziehen / so gestehet er doch in eben dieser Definition n. 17. & 18. Daß das höchste Consistorium in Dreyßden zum öfttern darwider gesprochen hätte ; doch ist des Judicis arbitrium, oder die Richterliche Willkühr / nach Betrachtung der Umstände / disfalls keinesweges auszuschließen / Carpz. Lib. 2. def. 62. Ferner hindert (2.) nichts / ob gleich die Verlöbnuße mit vielen Eidschwüren beheuret und bekräftiget wären / wie mit vielen Gründen abermals beweiset Carpz. L. 2. def. 58. ubi v. DD. Und gehören absonderlich hieher des Lutheri Wort / welche er in einem an einem guten Freund gestellten Consilio / davon Joach. Beust. in tr. de J. Conub. p. 2. c. 48. zu sehen / und in seinem Büchlein von Ehe Sachen pr. part. 2. folgender Gestalt von sich gegeben. **Es soll auch nichts helfen / ob in der heimlichen Gelöbnuß die Mahlschätze / Hand / Gelübde / Eyd oder Pflicht gefallen ; Gott geb / es sagen darzu alle Canonisten / was sie wollen ; hie hab ich Befehl und Wort (v. Num. 30.) dort aber ist es ein lauter Leichtfertigkeit ; und gilt allhier / wann es gleich vor einen Meineyd gehalten würde / gar nichts ; Juramentum enim non est vinculum iniquitatis ; Es gilt nicht / dann es ist wider Gottes Gebott ; und wann es gehalten wird / so wird Gott noch mehr erzürnet. Es ist nicht die Frage / was das Kind geihan / geschworen / verseydet / oder wie es sich verschworen und vermales beyet habe / sondern : ob es Christlich und rechte geihan habe ; hat nun das Kind wider Gottes Willen geihan / und erkennet und bekennet solches / so hat kein Mensch Macht / das Kind an seiner Buß und Bekehrung zu hindern ; wer es auch thut / er sey Obrigkeit oder Unterthan / Theologus oder Jurist / der handele wider Gott / und sein eigen Gewissen / und kan dieser Sünden halben nicht ruhig seyn. 2c.** (3.) Irret nichts / ob des Vatters oder der Mutter Consensus hindangesezt worden / in Erwegung nach den Göttlichen und weltlichen Rechten / insonderheit aber nach dem vierdten Gebott / allen beyden Eltern gleichmäßige Reuerenz und Ehrerbietung zu erweisen ist / v. Carpz. L. 2. def. 44. Wie dann (4.) aus eben dieser Ursach nichts daran gelegen / ob die Kinder noch unter der Gewalt der Eltern / oder von derselben befreyet sind / angesehen / hierdurch die denen Eltern gebührende Reuerenz nicht aufgehoben wird. Carpz. L. 2. def. 49.

Was aber die Ehe selbst betrifft / kan selbige / weil die Priesterliche Copulation darzu gekommen / vermittelst der Eltern dissens, um mehrere Vergernus zu vermeiden / nicht mehr zernichtet werden. per. Concil. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1. Add. Carpz. L. 2. def. 66. n. 8. & seqq. Rittershul. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 1. c. 2. & Struv.

S. J. C. Ex. 29. th. 23. Es wäre dann / daß Vermög sonderbarer Statuten und Kirchen-Ordnungen der Consensus der Eltern / auch so gar zur Substanz der Ehe requirirt und erfordert würde / dergleichen Ordnungen im Herzogthum Lüneburg und Braunschweig gefunden werden / wie bezeuget Linck. ad Decretal. Tit. de sponsal. & matrim. §. 5. welche sonder Zweifel / in Erwegung sie der gesunden Vernunft nicht zu wider / für gültig zu achten sind / nach der Lehr Rittershul. in diff. J. Civ. & Can. cit. lib. 1. c. 3. §. 4.

Indessen aber ist zu merken / daß / ob gleich solche Ehen nicht leicht zernichtet werden können / je dennoch aber die Contrahenten deswegen nicht außer Straff seynd / davon zu lesen Carpz. L. 2. def. 61. Sonderheitlich aber / was disfalls in den Nürnbergischen Statuten verordnet / ist zu sehen in Reform. Noric. Tit. 28. Leg. 9. Add. Raths Verlaß de Anno 1535. d. 3. Jun. rubr. von Verbott der Winkel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern 2c. gesehen / in Additionalib. & de Anno 1572. d. 8. Oetobr. welcher auch bey dem Rittershusio zu finden in oben angeführter Stelle.

#### Ad eundem §. in verb. Hiermit werden alle heimliche 2c.

**W**inkel-Ehen werden gemeinlich in zweyerley Verstand genommen : 1.) Für diejenige / so von denen der väterlichen Gewalt annoch unterworfenen Personen / ohne Consensus ihrer Eltern contrahirt worden / von welchen wir bisher gehandelt haben ; 2.) Für solche / die von dergleichen Personen / welche sui juris, und ihrer selbst mächtig sind / ohne Zuziehung aufs wenigste zweyer Zeugen / (vid. Carpz. L. 2. def. 34.) geschlossen worden sind / welche derowegen aus vielen daraus entspringenden Ungelegenheiten / und andern Ursachen / davon zu lesen §. 22. in textu, wie auch Carpz. L. 2. def. 32. & 33. für null und nichtig gehalten werden. Add. Concil. Trident. de Ref. matr. sess. 24. cap. 1. Es kommen aber solche Ehe wieder zu Kräften. 1.) Wann sich die Contrahenten aufs neue darzu verstehen / und folglich solche Verlöbnuße wiederholen / welches aber nach Carpzovii Meinung. L. 2. def. 35. entweder in Gegenwart zweyer Zeugen / oder vor Gericht geschehen muß / in Erwegung die Zeugen nicht allein zum bessern Beweisthum / sondern auch zur Validität und Bestärkung dieses Wercks erfordert werden / Schiic. Inlt. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 9. wiewol andere Doctores die bloße Wiederholung der Partheyen disfalls hinlänglich genug zu seyn erachten ; als zu sehen bey dem Heig. p. 1. qv. 22. n. 32. Beust. p. 1. c. 26. & Stryck. ad Brunnem. c. 16. A. 12. in fin. 2.) Werden solche Winkel-Ehen / in gewisser Maß / convalidirt / wann die fleischliche Vermischung darzu gekommen / gleichwie solches lehret Cyprax. cap. 10. de sponsal. §. 10. Harpp. ad rubr. J. de nupt. num. 32. & seqq. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 8. Beust. p. 1. c. 14. & Schiic. cit. l. 2. tit. X. §. 9. deren Fundamenta zu lesen bey dem Carpz. L. 2. def. 36. Add. Doct. ad Tit. Decretal. de Claustral. Desponsat. Gleichwie nun die so genannte Winkel-Ehen unkräftig sind ; Also hat es eine gleiche Bewandnus / wann zwey verschiedene Verlöbnuße nach einander geschlossen worden / allermassen als dann das letztere null und nichtig ist / einfolglich das erste aufzuheben nicht vermag / Carpz. L. 2. def. 63. Ja der schuldige Theil muß noch über dis die verursachte Unkosten bezahlen / und das Ehe-Pfand wieder geben / das Seinige aber verlieret er Id. def. 64. Und dieses verhält sich also / wann gleich zu dem letzten Verlöbnuß die fleischliche Vermischung kommen wäre. Gestalten nicht einmal solchenfalls das erstere zertrennet werden kan / wann nun die erstere

Braut dieses Verbrechen zu verzeihen gesonnen ist / angesehen auf ihrer Seiten das Verlöbnuß aufgehoben / Carpzov. 2. def. 67. welches auch Berlichius auf die Priesterliche Copulation extendirt haben will / p. 4. concl. 28. num. 66. & seqq. Deme hingegen widerspricht Carpz. L. 2. def. 66. Wir präsupponiren aber und erfordern zu dem Ende / daß diese Lehre Platz findet / sponsalia publica, das ist / solche Verlöbnuße / welche denen darzu gehörigen Solennitäten nach richtig vollzogen worden sind: Dann wann 1.) das Erstere heimlich und im Winkel: das Andere aber öffentlich / und mit Zuziehung zweier Zeugen: 2.) Das Erstere unter einer gewissen Bedingung / das Andere aber purè, das ist / ohn alle Condition contrahirt worden / in solchen Fällen hat diese Lehre nicht Platz / sondern es ist das andere Verlöbnuß dem ersteren allerdings vorzuziehen. V. Panormit. ad cap. 2. X. de clandest. despons. Beult. p. 1. c. 14. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 24. Carpz. L. 2. def. 21. 67. & 70. & Schilt. L. 2. Tit. 1. §. 12.

## Ad §. 21. &amp; 22.

**W**inkel-Ehen können nicht allein diejenige genennet werden / welche nicht mit Consens der Eltern / als des Vatters und der Mutter / sondern auch diese / welche nicht mit Genehmigung des Groß-Vatters und der Groß-Mutter nach der Eltern Tod vollzogen werden / anzuwenden auch diese unter dem Wort Eltern begriffen sind / pr. J. de grad. Cognat. l. 51. l. 201. ff. de V. S. Add. die Churfürstl. Sächs. Ehe-Ordnung. Tit. von Ehe-Sachen. §. von Ehe-Verlöbnußen; V. Carpz. L. 2. def. 45. In weitern Verstand aber können auch diese für Winkel-Ehen gehalten werden / welche nicht mit Zuziehung der Vormünder und Curatorum, item der Befreunden / contrahirt werden; dann obwol derselben Consensus von den gemeinen Rechten nicht notwendig erfordert wird. Gleichwie von den Vormündern ausdrücklich zu sehen. l. 6. ff. & 4. C. de sponsal. von den Curatoribus aber l. 20. ff. de R. N. & l. 8. C. de nupt. und endlich von den Befreunden l. 8. C. de nupt. Add. Beult. p. 1. c. 21. Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Harpprecht. ad pr. J. de nupt. n. 156. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 2. n. 40. & Carpz. L. 2. def. 46. Jes dennoch aber ist es rathsam / auch dieselbige nicht hindan zu setzen / in Erwägung sie in der Eltern Stelle treten / und also für das beste ihrer Pupillen / Minderjährigen und Befreunden billig zu sorgen haben. Also lehret Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Cypræ. de sponsal. c. 6. §. 9. Beult. d. c. 21. & Carpz. L. 2. def. 47. Bewegen auch in vielen Statutis heilsamlich versehen / daß die Pupillen und Minderjährigen ohne Consens ihrer Vormünder / Curatorum und Befreunden kein Verlöbnuß schließen sollen / davon zu sehen Beult. c. l. Heig. p. 1. qv. 22. num. 10. Amisæ. de Conub. cap. 3. sect. 11. n. 4. und mehr andere. Add. Ord. Consist. March. Brandenb. Tit. 59. & Ref. Nor. Tit. 28. L. 9. §. Es soll auch 2c. & Raths. Verlaß. de Anno 1535. d. 3. Jun. & de Anno 1572. d. 8. Octobr. in Additional. sub Rubr. Verbott der Winkel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen werden 2c. & Statut. Nördl. p. 3. Tit. 2. §. ult.

## §. 24.

**Z**ur gänglichen Vollziehung der vorher gegangenen Sponsalien und Verlöbnuß sind folgende Stücke vonnöthen: 1.) Die Proclamation, oder so genante Aufkündigung / welche zu diesem End erfordert wird / damit alle disfalls im Weg stehende Hindernus aus dem Weg geräumt werden möge; per cap. 27. X. de spon. davon zu sehen Schilt. Init. Jur. Can. L. 2. tit. XI. §. 6. wegen diese Proclamation einer öffentlichen Citation nicht

ungleich / allermassen hierdurch ein jedweder / der etwas darwider einzuwenden hat / vorgeladen / oder im Fall aufsenbleibens ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. v. cap. 3. X. de clandest. desponsat. & cap. fin. X. qui matrim. accus. poss. zu welchem Ende dann in dem Tridentinischen Concilio sess. 24. de ref. matr. cap. 1. gebotten wird / daß diese Proclamation oder Aufbietung auf drey Sonn- oder Fest-Tagen nach einander geschehen soll / welche Verordnung auch in den Evangelischen Kirchen angenommen ist. V. Carpzov. L. 2. def. 137. Berlich. dec. 76. & Schilt. Init. Jur. Can. L. 2. Tit. XI. §. 5. Wiewol diese dreyfache Aufbietung / Vermittelt dispensation, in eine verwandelt werden kan / vornemlich / wann einige wichtige Ursachen darzu rathen wollen / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 140. Es ist aber hierbey die Vermahnung Stryckii wol in acht zu nehmen / wann er ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. dieses erinnert / daß die Proclamation allerdings vergebens / und das Auflegen eines ewigen Stillschweigens ohnkraftig wäre / wann demjenigen / der etwas einzuwenden hätte / keine rechte Zeit zu erscheinen angefehlet würde: weßwegen er dafür hält / daß man besser thäte / wann man sich hier nach dem Kaiserlichen Recht richtete / welches zwar auch an statt einer dreyfachen / eine Citation zulasset / jedoch dergestalt / daß diese einige so viel Zeit / als alle drey mit einander / in sich begreiffe / wie zu sehen in L. 69. & 72. ff. de judic. Mit welchem auch Brunneman. in cit. Tr. L. 2. c. 16. §. 6. übereinstimmt / wann er an berührter Stelle also schreibt: Man könne nicht billigen / daß ein einige Proclamation an statt dreyer geschehe / und so dann des anderen Tages also fort die priesterliche Copulation erfolge: Bewegen dasjenige / was von der Dispensation angeführet worden / nicht so blosser Dings / sondern mit der Absicht auf wichtige Ursachen / zu verstehen ist. Es soll aber diese Denunciation oder Aufkündigung nicht allein an demjenigen Ort geschehen / wo die Hochzeit angestellet wird; sondern auch in dieser Kirchen / wo die Contrahenten bishero gewohnt haben / oder auferzogen worden sind / ob sie schon nicht mehr dafelbst wohnen. v. Conc. Trid. sess. 24. de Ref. matrim. c. 7. Art. Gen. Sax. XIII. §. 1. Carpz. L. 2. def. 139. num. 2. & 3. & Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 7.

2.) Ist zur Vollziehung der Ehe vonnöthen / daß die verlobte Personen der H. Absolution und des H. Abendmahls theilhaftig werden; v. Conc. Trid. sess. 24. de Ref. matr. c. 1. & Schilt. cit. §. 7. in fin. Wann dann dieses geschehen / so folget 3.) Die Priesterliche Copulation oder Einsegnung / von dessen Solennitäten zu lesen Schilt. cit. L. 2. C. XI. §. 10. Diese Priesterliche Copulation, ob sie gleich zur Substantz der Ehe an- und vor sich selbst nicht gehöret / auch in dem Wort Gottes kein Gebot davon anzutreffen / anzuwenden der Consensus disfalls genug zu seyn scheint: V. D. Joach. Hildebrand. Tr. de nupt. Veter. Christian. So kan doch nicht gelaugnet werden / daß dieses ein sehr alter von der Kirchen angestellter Gebrauch seye: Gestalten der Pabst Evaristus, welcher Anno Christi 97. gelebet / desselben schon gedencet / in can. aliter. 1. caul. 30. qv. 5. Obgleich Platina diesen Gebrauch dem Sotero, einem Römischen Bischoff / um das Jahr Christi 174. zuschreibt / in vita Soteri. So gedencet auch noch ferner dieses Gebrauchs Tertullianus in libr. de Monogam. cap. 2. Und wird wol heut zu Tag unter den Christen keine Republique anzutreffen seyn / wo dieser Gebrauch nicht durch sonderbare Kirchen-Ordnungen eingeführet worden / wie bezeuget Petr. Müller. Diss. de Hierolog. sect. 1. th. 4. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. & latissimè D. Hochmann. Tr. de Benedict. sacerdotali. Ausser den Holländischen Provinzen in Niederland /